Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2023/0228(COD)

6.12.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE
22 - 324

Entwurf eines Berichts
Herbert Dorfmann
(PE756.013v01-00)

Erzeugung und Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0415 – C9-0237/2023 – 2023/0228(COD))

Änderungsantrag 22
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine ***VERORDNUNG*** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut) (Text von Bedeutung für den EWR)	Vorschlag für eine ***RICHTLINIE*** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut) (Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Begründung

Wenn das Gesetz als Richtlinie verabschiedet wird, sollten die Durchführungsbefugnisse entsprechend den Anforderungen einer Richtlinie angepasst werden.

Änderungsantrag 23
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Etwa 45 % der Landfläche der Union sind mit Wald bedeckt, der eine multifunktionale Rolle erfüllt, die gesellschaftliche, wirtschaftliche, umweltbezogene, ökologische und kulturelle Funktionen umfasst. Wälder spielen als Kohlenstoffsenke eine bedeutende Rolle in der Klimaschutzpolitik. Hochwertiges, an das	(2) Etwa 45 % der Landfläche der Union sind mit Wald bedeckt, der eine multifunktionale Rolle erfüllt, die gesellschaftliche, wirtschaftliche, umweltbezogene, ökologische und kulturelle Funktionen umfasst. Wälder spielen ***unter anderem*** als Kohlenstoffsenke eine bedeutende Rolle in der Klimaschutzpolitik. Hochwertiges, an

Klima angepasstes und ***vielfältiges*** FVG ist unerlässlich, um diesen Bedarf zu decken.	das Klima angepasstes und ***diversifiziertes*** FVG ist unerlässlich, um diesen Bedarf zu decken.

Or. ro

Änderungsantrag 24
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 sind die einschlägigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten verpflichtet, kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaveränderungen sicherzustellen. Eines der Ziele der neuen EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel ist es daher, die Fähigkeit der Union, sich an den Klimawandel anzupassen, rasch zu verbessern, u. a. durch die Änderung der Vorschriften über FVG. Durch die Rechtsvorschriften der Union sollten die unionsweite Erzeugung und das Inverkehrbringen von FVG gefördert werden. ***In diesem Sinne sollte die in der Richtlinie 1999/105/EG vorgesehene Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die Zulassung von bestimmtem Ausgangsmaterial zu beschränken und die Abgabe von bestimmtem FVG an den Endnutzer zu untersagen, abgeschafft werden.***	(6) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 sind die einschlägigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten verpflichtet, kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaveränderungen sicherzustellen. Eines der Ziele der neuen EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel ist es daher, die Fähigkeit der Union, sich an den Klimawandel anzupassen, rasch zu verbessern, u. a. durch die Änderung der Vorschriften über FVG. Durch die Rechtsvorschriften der Union sollten die unionsweite Erzeugung und das Inverkehrbringen von FVG gefördert werden.

Or. en

Begründung

Wenn den Mitgliedstaaten die Möglichkeit genommen wird, die Zulassung von bestimmtem Ausgangsmaterial zu beschränken und die Abgabe von bestimmtem FVG an den Endnutzer zu

untersagen, wird mit der neuen Verordnung ein erheblicher Teil der Verantwortung auf die Lieferanten und das Risiko auf den Endverbraucher übertragen, der nicht weiß, ob das Herkunftsgebiet oder die Auswahlkriterien von FVG seinen Bedürfnissen entsprechen.

Änderungsantrag 25
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) In der Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel verfolgt, die biologische Vielfalt der Union bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen. Im Rahmen dieser Strategie sollen die Rechtsvorschriften der Union auf die Erhaltung der Artenvielfalt ausgerichtet werden und sie sollen eine ***hohe*** genetische Vielfalt innerhalb der Arten und Saatgutpartien gewährleisten. Damit soll die Versorgung mit qualitativ hochwertigem und genetisch ***vielfältigem*** FVG erleichtert werden, das an die derzeitigen und prognostizierten zukünftigen klimatischen Bedingungen angepasst ist. Die Erhaltung und die Verbesserung der biologischen Vielfalt der Wälder, einschließlich der genetischen Vielfalt der Bäume, sind wesentlich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und für die Förderung der Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Unter diese Verordnung fallende Baumarten und künstliche Hybride sollten den örtlichen Bedingungen genetisch angepasst und von hoher Qualität sein.	(8) In der Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel verfolgt, die biologische Vielfalt der Union bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen. Im Rahmen dieser Strategie sollen die Rechtsvorschriften der Union auf die Erhaltung der Artenvielfalt ausgerichtet werden und sie sollen eine ***noch höhere*** genetische Vielfalt innerhalb der Arten und Saatgutpartien gewährleisten. Damit soll die Versorgung mit qualitativ hochwertigem und genetisch ***diversifiziertem*** FVG erleichtert werden, das an die derzeitigen und prognostizierten zukünftigen klimatischen Bedingungen angepasst ist. Die Erhaltung und die Verbesserung der biologischen Vielfalt der Wälder, einschließlich der genetischen Vielfalt der Bäume, sind wesentlich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und für die Förderung der Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Unter diese Verordnung fallende Baumarten und künstliche Hybride sollten den örtlichen ***und regionalen*** Bedingungen genetisch angepasst und von hoher Qualität sein.

Or. ro

Änderungsantrag 26
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) In der Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel verfolgt, die biologische Vielfalt der Union bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen. Im Rahmen dieser Strategie sollen die Rechtsvorschriften der Union auf die Erhaltung der Artenvielfalt ausgerichtet werden und sie sollen eine hohe genetische Vielfalt innerhalb der Arten und Saatgutpartien gewährleisten. Damit soll die Versorgung mit qualitativ hochwertigem und genetisch vielfältigem FVG erleichtert werden, das an die derzeitigen und prognostizierten zukünftigen klimatischen Bedingungen angepasst ist. Die Erhaltung und die Verbesserung der biologischen Vielfalt der Wälder, einschließlich der genetischen Vielfalt der Bäume, sind wesentlich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und für die Förderung der Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Unter diese Verordnung fallende Baumarten und künstliche Hybride sollten den örtlichen Bedingungen genetisch angepasst und von hoher Qualität sein.	(8) In der Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel verfolgt, die biologische Vielfalt der Union bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen. Im Rahmen dieser Strategie sollen die Rechtsvorschriften der Union auf die Erhaltung der Artenvielfalt ausgerichtet werden und sie sollen eine hohe genetische ***Qualität und*** Vielfalt innerhalb der Arten und Saatgutpartien gewährleisten. Damit soll die Versorgung mit qualitativ hochwertigem und genetisch vielfältigem FVG erleichtert werden, das an die derzeitigen und prognostizierten zukünftigen klimatischen Bedingungen angepasst ist. Die Erhaltung und die Verbesserung der biologischen Vielfalt der Wälder, einschließlich der genetischen Vielfalt der Bäume, sind wesentlich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und für die Förderung der Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Unter diese Verordnung fallende Baumarten und künstliche Hybride sollten den örtlichen Bedingungen genetisch angepasst und von hoher Qualität sein.

Or. en

Änderungsantrag 27
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) FVG kann für die Aufforstung/Wiederaufforstung und sonstige Arten von Baumpflanzmaßnahmen sowie für verschiedene Zwecke wie die Erzeugung	(11) FVG kann für die Aufforstung/Wiederaufforstung und sonstige Arten von Baumpflanzmaßnahmen sowie für verschiedene Zwecke wie die Erzeugung

von Holz und Biomaterialien, die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die Wiederherstellung von Waldökosystemen, die Anpassung an den Klimawandel, den Klimaschutz und die Erhaltung der nachhaltigen Nutzung forstgenetischer Ressourcen erzeugt werden.	von Holz und Biomaterialien, die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die Wiederherstellung von Waldökosystemen, die Anpassung an den Klimawandel, den Klimaschutz und die Erhaltung der nachhaltigen Nutzung forstgenetischer Ressourcen erzeugt werden. ***Mit diesem ganzheitlichen Ansatz wird die Bedeutung von FVG im Rahmen von Strategien der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der Erhaltung natürlicher Ressourcen verdeutlicht.***

Or. ro

Änderungsantrag 28
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um angesichts der gestiegenen Nachfrage nach FVG für eine ausreichende Versorgung mit FVG zu sorgen, ***sind tatsächliche oder*** potenzielle Handelshemmnisse ***zu beseitigen, die*** den freien Verkehr mit FVG innerhalb ***der Union möglicherweise behindern***. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn in den jeweiligen Unionsvorschriften über FVG die höchstmöglichen Normen festgelegt werden.	(13) Um angesichts der gestiegenen Nachfrage nach FVG für eine ausreichende Versorgung mit FVG zu sorgen, ***sollten die Mitgliedstaaten*** potenzielle Handelshemmnisse ***bewerten, und – sofern das FVG ihren hohen Standards entspricht – für*** den freien Verkehr mit FVG innerhalb ***ihres Hoheitsgebiets sorgen***. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn in den jeweiligen Unionsvorschriften über FVG die höchstmöglichen Normen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 29
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Ziel dieser Verordnung ist es, die Erzeugung und das Inverkehrbringen von hochwertigem FVG zu gewährleisten. Um zur Schaffung widerstandsfähiger Wälder und zur Wiederherstellung von Waldökosystemen beizutragen, sollten Nutzer vor dem Kauf von FVG über die Eignung dieses FVG für die klimatischen und ökologischen Bedingungen des Gebiets, in dem es verwendet werden soll, informiert werden.	(15) Ziel dieser Verordnung ist es, die Erzeugung und das Inverkehrbringen von hochwertigem FVG ***im Binnenmarkt*** zu gewährleisten. Um zur Schaffung widerstandsfähiger Wälder und zur Wiederherstellung von Waldökosystemen ***im Hinblick auf deren stärkere Nachhaltigkeit*** beizutragen, sollten Nutzer vor dem Kauf von FVG über die Eignung dieses FVG für die klimatischen und ökologischen Bedingungen des Gebiets, in dem es verwendet werden soll, informiert werden.

Or. ro

Änderungsantrag 30
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) FVG sollte nur von Ausgangsmaterial geerntet werden, das von den zuständigen Behörden bewertet und ***zugelassen*** wurde, um die höchstmögliche Qualität dieses FVG zu gewährleisten. ***Zugelassenes*** Ausgangsmaterial sollte in einem nationalen Register mit einem eigenen Registerzeichen und mit Verweis auf eine Zulassungseinheit eingetragen werden.	(17) FVG sollte nur von Ausgangsmaterial geerntet werden, das von den zuständigen Behörden bewertet und ***zertifiziert*** wurde, um die höchstmögliche Qualität dieses FVG zu gewährleisten. ***Zertifiziertes*** Ausgangsmaterial sollte in einem nationalen Register mit einem eigenen Registerzeichen und mit Verweis auf eine Zulassungseinheit eingetragen werden.

Or. en

Begründung

Nur FVG, das von der zuständigen Behörde zertifiziert wurde, sollte in Verkehr gebracht werden; Eine Zertifizierung durch Unternehmen würde nicht ausreichen.

Änderungsantrag 31
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Für sämtliches von ***zugelassenem*** Ausgangsmaterial gewonnenes (d. h. geerntetes) FVG sollten die zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten ein Stammzertifikat ausstellen. Ein solches Stammzertifikat stellt die Identifizierung des FVG sicher, enthält Informationen über seinen Ursprung und liefert den Nutzern und den für die amtliche Kontrolle zuständigen Behörden die am besten geeigneten Angaben. Es sollte zulässig sein, das Stammzertifikat in elektronischer Form auszustellen.	(19) Für sämtliches von ***durch die Mitgliedstaaten zertifiziertem*** Ausgangsmaterial gewonnenes (d. h. geerntetes) FVG sollten die zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten ein Stammzertifikat ausstellen. Ein solches Stammzertifikat stellt die Identifizierung des FVG sicher, enthält Informationen über seinen Ursprung und liefert den Nutzern und den für die amtliche Kontrolle zuständigen Behörden die am besten geeigneten Angaben. Es sollte zulässig sein, das Stammzertifikat in elektronischer Form auszustellen.

Or. en

Änderungsantrag 32
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Es sollte nur FVG, das von zugelassenem Ausgangsmaterial geerntet wurde, in der Folge zertifiziert und in Verkehr gebracht werden dürfen. FVG sollte von den zuständigen Behörden als „quellengesichert“, „ausgewählt“, „qualifiziert“ oder „geprüft“ zertifiziert werden und mit einem Verweis auf diese Kategorien in Verkehr gebracht werden. Diese Arten von Kategorien machen deutlich, welche Merkmale des Ausgangsmaterials bewertet wurden, und	(20) Es sollte nur FVG, das von zugelassenem Ausgangsmaterial geerntet wurde, in der Folge zertifiziert und in Verkehr gebracht werden dürfen. FVG sollte von den zuständigen Behörden als „quellengesichert“, „ausgewählt“, „qualifiziert“ oder „geprüft“ zertifiziert werden und mit einem Verweis auf diese Kategorien in Verkehr gebracht werden. Diese Arten von Kategorien machen deutlich, welche Merkmale des Ausgangsmaterials bewertet wurden, und

sie geben Aufschluss über die Qualität des FVG. Bei FVG von minderer Qualität (Kategorien „quellengesichert“ und „ausgewählt“) wird das Ausgangsmaterial auf seine grundlegenden Merkmale geprüft. Für FVG höherer ***Qualität*** (***Kategorien*** „qualifiziert“ und „geprüft“) werden Elternbäume aufgrund herausragender Merkmale und Kreuzungspläne ausgelesen. Bei FVG der Kategorie „qualifiziert“ wird die Überlegenheit des FVG auf der Grundlage der Merkmale der Elternbäume beurteilt. Bei der Kategorie „geprüft“ ist die Überlegenheit dieses FVG entweder im Vergleich mit dem Ausgangsmaterial, von dem dieses FVG geerntet wurde, oder anhand eines Standards nachzuweisen. Für die FVG-Kategorien „quellengesichert“, „ausgewählt“, „qualifiziert“ und „geprüft“ sollten einheitliche Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gelten, um Transparenz, gleiche Wettbewerbsbedingungen und die Integrität des Binnenmarktes zu gewährleisten.	sie geben Aufschluss über die Qualität des FVG. Bei FVG von minderer Qualität (Kategorien „quellengesichert“ und „ausgewählt“) wird das Ausgangsmaterial auf seine grundlegenden Merkmale geprüft. Für FVG höherer ***Kategorien*** („qualifiziert“ und „geprüft“)***, das an regionale biotische und abiotische Bedingungen angepasst ist,*** werden Elternbäume aufgrund herausragender Merkmale und Kreuzungspläne ausgelesen. Bei FVG der Kategorie „qualifiziert“ wird die Überlegenheit des FVG auf der Grundlage der Merkmale der Elternbäume beurteilt. Bei der Kategorie „geprüft“ ist die Überlegenheit dieses FVG entweder im Vergleich mit dem Ausgangsmaterial, von dem dieses FVG geerntet wurde, oder anhand eines Standards nachzuweisen. Für die FVG-Kategorien „quellengesichert“, „ausgewählt“, „qualifiziert“ und „geprüft“ sollten einheitliche Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gelten, um Transparenz, gleiche Wettbewerbsbedingungen und die Integrität des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 33
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Vorschriften für die Zertifizierung sollten im Falle von FVG, das durch innovative Erzeugungsverfahren und insbesondere durch FVG-Erzeugungstechniken zur Erzeugung eines bestimmten Typs von FVG erzeugt wurde, nämlich Klonen, präzisiert werden. Da sich der Erzeugungsort dieser Klone vom Standort des ursprünglichen Baums (d. h.	(21) Die Vorschriften für die Zertifizierung sollten im Falle von FVG, das durch innovative Erzeugungsverfahren und insbesondere durch FVG-Erzeugungstechniken zur Erzeugung eines bestimmten Typs von FVG erzeugt wurde, nämlich Klonen, präzisiert werden. Da sich der Erzeugungsort dieser Klone vom Standort des ursprünglichen Baums (d. h.

des Ausgangsmaterials), von dem der Klon stammt bzw. die Klone stammen, unterscheiden kann, sollten die Vorschriften geändert werden, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

des Ausgangsmaterials), von dem der Klon stammt bzw. die Klone stammen, unterscheiden kann, sollten die Vorschriften geändert ***und aktualisiert*** werden, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Or. ro

Änderungsantrag 34
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Da sich Technologien weiterentwickeln, ist die Anpassung der Vorschriften für die Zertifizierung von entscheidender Bedeutung, um mit dem wissenschaftlichen Fortschritt Schritt zu halten und eine genaue und angemessene Zertifizierung von FVG, auch wenn es durch Klonen erzeugt wird, sicherzustellen.

Or. ro

Änderungsantrag 35
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Anforderungen an Ausgangsmaterial, das für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, unterscheiden sich von denen an Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, da für diese beiden Typen von Ausgangsmaterial	(22) Die Anforderungen an Ausgangsmaterial, das für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, unterscheiden sich von denen an Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, da für diese beiden Typen von Ausgangsmaterial

unterschiedliche Auslesekriterien gelten. Zum Zweck der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung forstgenetischer Ressourcen ***sollten alle*** Bäume eines Baumbestands im Wald erhalten bleiben. Dies ist erforderlich, um zur Erhöhung der genetischen Vielfalt innerhalb einer einzigen Baumart beizutragen. Andererseits sollten bei Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, nur Bäume mit günstigen Merkmalen ausgewählt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, von den geltenden Vorschriften für die Zulassung von Ausgangsmaterial abzuweichen und Ausgangsmaterial, das für die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, der zuständigen Behörde zu melden.

unterschiedliche Auslesekriterien gelten. Zum Zweck der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung forstgenetischer Ressourcen ***sollte eine Höchstzahl der*** Bäume eines Baumbestands im Wald erhalten bleiben. Dies ist erforderlich, um zur Erhöhung der genetischen Vielfalt innerhalb einer einzigen Baumart beizutragen. Andererseits sollten bei Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, nur Bäume mit günstigen Merkmalen ausgewählt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, von den geltenden Vorschriften für die Zulassung von Ausgangsmaterial abzuweichen und Ausgangsmaterial, das für die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, der zuständigen Behörde zu melden.

Or. en

Änderungsantrag 36
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Anforderungen an Ausgangsmaterial, das für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, unterscheiden sich von denen an Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, da für diese beiden Typen von Ausgangsmaterial unterschiedliche Auslesekriterien gelten. Zum Zweck der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung forstgenetischer Ressourcen sollten alle Bäume eines Baumbestands im Wald erhalten bleiben. Dies ist erforderlich, um zur Erhöhung der genetischen Vielfalt innerhalb einer einzigen Baumart beizutragen.	(22) Die Anforderungen an Ausgangsmaterial, das für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, unterscheiden sich von denen an Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, da für diese beiden Typen von Ausgangsmaterial unterschiedliche Auslesekriterien gelten. Zum Zweck der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung forstgenetischer Ressourcen sollten alle Bäume eines Baumbestands im Wald erhalten bleiben. Dies ist erforderlich, um zur Erhöhung der genetischen Vielfalt innerhalb einer einzigen Baumart beizutragen.

Andererseits sollten bei Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, nur Bäume mit günstigen Merkmalen ausgewählt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, von den geltenden Vorschriften für die Zulassung von Ausgangsmaterial abzuweichen und Ausgangsmaterial, das für die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, der zuständigen Behörde zu melden.

Andererseits sollten bei Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, nur Bäume mit günstigen Merkmalen ausgewählt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, von den geltenden Vorschriften für die Zulassung von Ausgangsmaterial abzuweichen und Ausgangsmaterial, das für die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, der zuständigen Behörde ***vorab*** zu melden.

Or. ro

Änderungsantrag 37
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) An Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG der Kategorie „geprüft“ bestimmt ist, sollten möglichst strenge Anforderungen gestellt werden. Die Überlegenheit des FVG sollte durch einen Vergleich mit einer oder möglichst mit mehreren zugelassenen oder vorausgewählten Standards ermittelt werden. Der Unternehmer wählt diese Standards auf der Grundlage des Zwecks aus, für den das FVG der Kategorie „geprüft“ verwendet werden soll. Besteht der Zweck des FVG in der Anpassung an den Klimawandel, wird das FVG mit Standards verglichen, die hinsichtlich der Anpassung an die örtlichen klimatischen und ökologischen Bedingungen eine gute Leistung aufweisen (z. B. praktische Freiheit von Schädlingen und deren Symptomen). Nach der Auswahl der Bestandteile des Ausgangsmaterials sollte der Unternehmer die Überlegenheit des FVG durch eine Vergleichsprüfung	(26) An Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG der Kategorie „geprüft“ bestimmt ist, sollten möglichst strenge Anforderungen gestellt werden. Die Überlegenheit des FVG sollte durch einen Vergleich mit einer oder möglichst mit mehreren zugelassenen oder vorausgewählten Standards ermittelt werden. Der Unternehmer wählt diese Standards auf der Grundlage des Zwecks aus, für den das FVG der Kategorie „geprüft“ verwendet werden soll. Besteht der Zweck des FVG in der Anpassung an den Klimawandel, wird das FVG mit Standards verglichen, die hinsichtlich der Anpassung an die örtlichen klimatischen und ökologischen Bedingungen eine gute Leistung aufweisen (z. B. praktische Freiheit von Schädlingen und deren Symptomen). Nach der Auswahl der Bestandteile des Ausgangsmaterials sollte der Unternehmer die Überlegenheit des FVG durch eine Vergleichsprüfung

nachweisen oder die Überlegenheit des FVG durch eine genetische Prüfung der Bestandteile des Ausgangsmaterials beurteilen. Die zuständige Behörde sollte ***an jedem*** Schritt dieses Verfahrens ***beteiligt sein***. ***Sie*** sollte den Versuchsplan und die Prüfungen für die ***Zulassung*** des Ausgangsmaterials zulassen***,*** die von dem Unternehmer vorgelegten Aufzeichnungen überprüfen und entweder die Ergebnisse der Prüfungen der Überlegenheit des FVG oder die genetische Prüfung zulassen. Dies ist erforderlich, um die Angleichung an die geltenden internationalen Normen gemäß dem OECD-System für forstliches Saat- und Pflanzgut und andere geltende internationale Normen zu erreichen und den mit der Richtlinie 1999/105/EG gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.	nachweisen oder die Überlegenheit des FVG durch eine genetische Prüfung der Bestandteile des Ausgangsmaterials beurteilen. Die zuständige Behörde sollte ***jeden*** Schritt dieses Verfahrens ***genehmigen***. ***Die zuständige Behörde*** sollte den Versuchsplan und die Prüfungen für die ***Zertifizierung*** des Ausgangsmaterials zulassen***. Ferner sollte die zuständige Behörde*** die von dem Unternehmer vorgelegten Aufzeichnungen überprüfen und entweder die Ergebnisse der Prüfungen der Überlegenheit des FVG oder die genetische Prüfung zulassen. Dies ist erforderlich, um die Angleichung an die geltenden internationalen Normen gemäß dem OECD-System für forstliches Saat- und Pflanzgut und andere geltende internationale Normen zu erreichen und den mit der Richtlinie 1999/105/EG gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 38
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Bewertung von Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG der Kategorie „geprüft“ bestimmt ist, dauert im Durchschnitt zehn Jahre. Um einen schnelleren Marktzugang für FVG der Kategorie „geprüft“ zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, solches Ausgangsmaterial in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon vorübergehend für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren zuzulassen, während die Bewertung des	***entfällt***

Ausgangsmaterials noch nicht abgeschlossen ist. Diese Zulassung sollte nur erteilt werden, wenn die vorläufigen Ergebnisse der genetischen Prüfung oder der Vergleichsprüfungen darauf hindeuten, dass dieses Ausgangsmaterial die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen wird, sobald die Prüfungen abgeschlossen sind. Diese frühzeitige Bewertung sollte innerhalb von höchstens zehn Jahren erneut überprüft werden.

Or. en

Begründung

Die Bewertung von Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG der Kategorie „geprüft" bestimmt ist, sollte vor dessen Inverkehrbringen abgeschlossen werden. Dies ist wichtig, um den Verbrauchern die Gewissheit zu geben, dass das FVG gefahrlos genutzt werden kann.

Änderungsantrag 39
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Übereinstimmung von FVG mit den Anforderungen der Kategorien „quellengesichert", „ausgewählt", „qualifiziert" und „geprüft" sollte durch ***Inspektionen bestätigt werden, die von den*** zuständigen Behörden ***je nach*** Kategorie ***durchgeführt werden*** (im Folgenden „amtliche Zertifizierung")***,*** und durch ein amtliches Etikett bescheinigt werden.	(28) Die Übereinstimmung von FVG mit den Anforderungen der Kategorien „quellengesichert", „ausgewählt", „qualifiziert" und „geprüft" sollte durch ***Zertifizierung seitens der*** zuständigen Behörden ***für jede*** Kategorie ***bestätigt*** (im Folgenden „amtliche Zertifizierung") und durch ein amtliches Etikett bescheinigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 40
Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Genetisch verändertes FVG ***darf*** nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unbedenklich ist und gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[27] oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003[28] für den Anbau zugelassen ***ist*** und ***wenn dieses FVG der Kategorie „geprüft" angehört***. FVG, das mit ***bestimmten*** neuen genomischen Verfahren gewonnen wurde, ***darf*** nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die Anforderungen der Verordnung (EU) …/… [Amt für Veröffentlichungen: Bitte fügen Sie einen Verweis auf die Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel[29] ein] erfüllt und wenn dieses FVG der Kategorie „geprüft" entspricht.	(29) Genetisch verändertes FVG ***sollte*** nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unbedenklich ist und gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[27] oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003[28] für den Anbau zugelassen und ***deutlich als GVO gekennzeichnet ist***. FVG, das mit neuen genomischen Verfahren gewonnen wurde, ***sollte*** nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die Anforderungen der Verordnung (EU) …/… [Amt für Veröffentlichungen: Bitte fügen Sie einen Verweis auf die Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel[29] ein] erfüllt und wenn dieses FVG ***deutlich als GVO gekennzeichnet ist***.
[27] Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).	[27] Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).
[28] Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).	[28] Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).
[29] Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates … (ABl. …vom..., S. …).	[29] Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates … (ABl. …vom..., S. …).

Or. en

Änderungsantrag 41
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Genetisch verändertes FVG darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es für die ***menschliche*** Gesundheit und die Umwelt unbedenklich ist und gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[27]oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003[28]für den Anbau zugelassen ist und wenn dieses FVG der Kategorie „geprüft“ angehört. FVG, das mit bestimmten neuen genomischen Verfahren gewonnen wurde, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die Anforderungen der Verordnung (EU) …/… [Amt für Veröffentlichungen: Bitte fügen Sie einen Verweis auf die Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel[29]ein] erfüllt und wenn dieses FVG der Kategorie „geprüft“ entspricht.	(29) Genetisch verändertes FVG darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es für die Gesundheit ***von Mensch und Tier*** und die Umwelt unbedenklich ist und gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 für den Anbau zugelassen ist und wenn dieses FVG der Kategorie „geprüft“ angehört. FVG, das mit bestimmten neuen genomischen Verfahren gewonnen wurde, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die Anforderungen der Verordnung (EU) …/… [Amt für Veröffentlichungen: Bitte fügen Sie einen Verweis auf die Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel ein] erfüllt und wenn dieses FVG der Kategorie „geprüft“ entspricht.

[27] Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

[28] Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).

[29] Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates … (ABl. … vom …, S. …).

Or. ro

Änderungsantrag 42
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) ***Das amtliche*** Etikett ***sollte*** Informationen über das Ausgangsmaterial ***enthalten***, das genetisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht oder durch ***bestimmte*** neue genomische Verfahren erzeugt wurde.	(30) ***Auf dem amtlichen*** Etikett ***sollten*** Informationen über das Ausgangsmaterial, das genetisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht oder durch neue genomische Verfahren erzeugt wurde***, deutlich angegeben sein***.

Or. en

Änderungsantrag 43
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Unternehmer sollten von der zuständigen Behörde die Zulassung für den Druck des amtlichen Etiketts für bestimmte Arten und bestimmte FVG-Kategorien unter amtlicher Aufsicht erhalten. Dadurch erhalten die Unternehmer mehr Flexibilität in Bezug auf das anschließende Inverkehrbringen dieses FVG. ***Unternehmer dürfen jedoch erst mit dem Druck des Etiketts beginnen, wenn die zuständige Behörde das betreffende FVG zertifiziert hat. Diese Zulassung ist aufgrund des offiziellen Status des***	(31) Unternehmer sollten von der zuständigen Behörde die Zulassung für ***die Ausgabe und*** den Druck des amtlichen Etiketts für bestimmte Arten und bestimmte FVG-Kategorien unter amtlicher Aufsicht erhalten***, nachdem die zuständige Behörde durch eine Prüfung festgestellt hat, dass die Unternehmer die Anforderungen mit Blick auf Kompetenz, Infrastruktur und Ressourcen erfüllen***. Dadurch erhalten die Unternehmer mehr Flexibilität in Bezug auf das anschließende Inverkehrbringen dieses FVG. Es sollten

amtlichen Etiketts und zur Gewährleistung der höchstmöglichen Qualitätsnormen für die Nutzer von FVG erforderlich. Es sollten Vorschriften für den Entzug oder die Änderung dieser Zulassung festgelegt werden.

Vorschriften für den Entzug oder die Änderung dieser Zulassung festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 44
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Unternehmer ***sollten*** von der zuständigen Behörde die Zulassung für den Druck des amtlichen Etiketts für bestimmte Arten und bestimmte ***FVG-Kategorien*** unter amtlicher Aufsicht erhalten. Dadurch erhalten die Unternehmer mehr Flexibilität in Bezug auf das anschließende Inverkehrbringen dieses FVG. Unternehmer dürfen jedoch erst mit dem Druck des Etiketts beginnen, wenn die zuständige Behörde das betreffende FVG zertifiziert hat. Diese Zulassung ist aufgrund des offiziellen Status des amtlichen Etiketts und zur Gewährleistung der höchstmöglichen Qualitätsnormen für die Nutzer von FVG erforderlich. Es sollten Vorschriften für den Entzug ***oder die Änderung*** dieser Zulassung festgelegt werden.	(31) ***Wenn alle von der zuständigen Behörde festgelegten Anforderungen erfüllt sind, sollten*** Unternehmer von der zuständigen Behörde die Zulassung für den Druck des amtlichen Etiketts für bestimmte Arten und bestimmte FVG-Kategorien unter amtlicher Aufsicht erhalten***, ausgenommen FVG aus genetisch veränderten oder NGT-Pflanzen***. Dadurch erhalten die Unternehmer mehr Flexibilität in Bezug auf das anschließende Inverkehrbringen dieses FVG. Unternehmer dürfen jedoch erst mit dem Druck des Etiketts beginnen, wenn die zuständige Behörde das betreffende FVG zertifiziert hat. Diese Zulassung ist aufgrund des offiziellen Status des amtlichen Etiketts und zur Gewährleistung der höchstmöglichen Qualitätsnormen für die Nutzer von FVG erforderlich. Es sollten Vorschriften für den Entzug dieser Zulassung festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 45
Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Mitgliedstaaten sollten ***die Möglichkeit haben***, vorbehaltlich ***der Genehmigung durch*** die Kommission zusätzliche oder strengere Anforderungen für die Zulassung von in ihrem Hoheitsgebiet erzeugtem Ausgangsmaterial festzulegen. Dadurch könnten nationale oder regionale Ansätze für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von FVG umgesetzt werden, die auf die Verbesserung der Qualität des betreffenden FVG, den Schutz der Umwelt oder einen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Wiederherstellung von Waldökosystemen abstellen.	(32) Die Mitgliedstaaten sollten ***ermächtigt werden***, vorbehaltlich ***einer Mitteilung an*** die Kommission zusätzliche oder strengere Anforderungen für die Zulassung von in ihrem Hoheitsgebiet erzeugtem Ausgangsmaterial festzulegen. Dadurch könnten nationale oder regionale Ansätze für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von FVG umgesetzt werden, die auf die Verbesserung der Qualität des betreffenden FVG, den Schutz der Umwelt oder einen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Wiederherstellung von Waldökosystemen abstellen.

Or. en

Änderungsantrag 46
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Vor dem Erwerb von PVM sollten Unternehmer den ***potenziellen Käufern ihres FVG*** alle notwendigen Informationen über dessen Eignung für die jeweiligen klimatischen und ökologischen Bedingungen zur Verfügung stellen, damit ***sie*** das FVG ***auswählen*** können, das für ***ihre*** Region am besten geeignet ist.	(34) Vor dem Erwerb von PVM sollten Unternehmer den ***zuständigen Behörden*** alle notwendigen Informationen über dessen Eignung für die jeweiligen klimatischen und ökologischen Bedingungen ***des FVG*** zur Verfügung stellen, damit ***die zuständigen Behörden*** das FVG ***zertifizieren*** können, das für ***eine bestimmte Region*** am besten geeignet ist.

Or. en

Änderungsantrag 47
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Vor dem Erwerb von PVM sollten Unternehmer den potenziellen Käufern ihres FVG alle notwendigen Informationen über dessen Eignung für die jeweiligen klimatischen und ökologischen Bedingungen zur Verfügung stellen, damit sie das FVG auswählen können, das für ihre Region am besten geeignet ist.	(34) Vor dem Erwerb von PVM sollten Unternehmer den potenziellen Käufern ihres FVG alle notwendigen Informationen über dessen ***Qualität und*** Eignung für die jeweiligen klimatischen und ökologischen Bedingungen zur Verfügung stellen, damit sie das FVG auswählen können, das für ihre Region am besten geeignet ist.

Or. ro

Änderungsantrag 48
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Jeder Mitgliedstaat sollte ein nationales Verzeichnis der ausgestellten Stammzertifikate einrichten und auf aktuellem Stand halten und dieses Verzeichnis der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen. Die Kommission sollte eine Datenbank einrichten, in die die Mitgliedstaaten ihre nationalen Daten eingeben können.

Or. en

Änderungsantrag 49
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Jeder Mitgliedstaat ***sollte*** einen Notfallplan erstellen und ihn auf dem neuesten Stand halten, um die ausreichende Versorgung mit FVG für die Wiederaufforstung von Gebieten sicherzustellen, die von Extremwetterereignissen, Waldbränden, dem Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, Katastrophen oder anderen Ereignisseen betroffen sind. Es sollten Vorschriften für den Inhalt dieses Plans festgelegt werden, um sicherzustellen, dass bei Auftreten solcher Risiken proaktiv und wirksam gehandelt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, den Inhalt dieses Plans an die besonderen klimatischen und ökologischen Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet anzupassen. Diese Anforderung spiegelt auch die allgemeinen Vorsorgemaßnahmen wider, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union[31]auf freiwilliger Basis ergreifen sollten.	(38) Jeder Mitgliedstaat ***bewertet, ob es zweckmäßig wäre,*** einen Notfallplan ***zu*** erstellen und ihn auf dem neuesten Stand ***zu*** halten, um die ausreichende Versorgung mit FVG für die Wiederaufforstung von Gebieten sicherzustellen, die von Extremwetterereignissen, Waldbränden, dem Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, Katastrophen oder anderen Ereignisseen betroffen sind. Es sollten Vorschriften für den Inhalt dieses Plans festgelegt werden, um sicherzustellen, dass bei Auftreten solcher Risiken ***umgehend,*** proaktiv und wirksam gehandelt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, den Inhalt dieses Plans an die besonderen klimatischen und ökologischen Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet anzupassen. Diese Anforderung spiegelt auch die allgemeinen Vorsorgemaßnahmen wider, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union auf freiwilliger Basis ergreifen sollten. ***Beschließt ein Mitgliedstaat, einen solchen Notfallplan zu erstellen und ihn anschließend auf dem neuesten Stand zu halten, so unterstützt die Europäische Union auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats die Ausarbeitung des Planes und gegebenenfalls seine Aktualisierung im Wege von technischer und finanzieller Unterstützung.***

[31] Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Or. ro

Änderungsantrag 50
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Jeder Mitgliedstaat sollte einen Notfallplan erstellen und ihn auf dem neuesten Stand halten, um die ausreichende Versorgung mit FVG für die Wiederaufforstung von Gebieten sicherzustellen, die von Extremwetterereignissen, Waldbränden, dem Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, Katastrophen oder anderen Ereignisseen betroffen sind. Es sollten Vorschriften für den Inhalt dieses Plans festgelegt werden, um sicherzustellen, dass bei Auftreten solcher Risiken proaktiv und wirksam gehandelt wird. Die Mitgliedstaaten ***sollten die Möglichkeit haben,*** den Inhalt dieses Plans ***an die*** besonderen klimatischen und ökologischen Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet anzupassen. Diese Anforderung spiegelt auch die allgemeinen Vorsorgemaßnahmen wider, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union[31] auf freiwilliger Basis ergreifen sollten.	(38) Jeder Mitgliedstaat sollte einen Notfallplan erstellen und ihn auf dem neuesten Stand halten, um die ausreichende Versorgung mit FVG für die Wiederaufforstung von Gebieten sicherzustellen, die von Extremwetterereignissen, Waldbränden, dem Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, Katastrophen oder anderen Ereignisseen betroffen sind. Es sollten Vorschriften für den Inhalt dieses Plans festgelegt werden, um sicherzustellen, dass bei Auftreten solcher Risiken proaktiv und wirksam gehandelt wird. Die Mitgliedstaaten ***legen*** den Inhalt dieses Plans ***in Übereinstimmung mit den*** besonderen klimatischen und ökologischen Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet ***fest und sollten die Möglichkeit haben, diesen Inhalt angesichts neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse*** anzupassen. Diese Anforderung spiegelt auch die allgemeinen Vorsorgemaßnahmen wider, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union[31] auf freiwilliger Basis ergreifen sollten.
[31] Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).	[31] Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Or. en

Änderungsantrag 51
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) FVG sollte nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn festgestellt wurde, dass es Anforderungen genügt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes FVG gleichwertig sind. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass dieses eingeführte FVG dieselbe Qualität aufweist wie das in der Union erzeugte FVG.	(43) FVG sollte nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn festgestellt wurde, dass es Anforderungen genügt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes FVG gleichwertig sind. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass dieses eingeführte FVG dieselbe Qualität aufweist wie das in der Union erzeugte FVG. ***Mit diesem Ansatz wird sichergestellt, dass bei der Einfuhr von FVG nicht nur EU-Standards eingehalten werden, sondern dass dabei auch ein nützlicher Beitrag zur Vielfalt und Nachhaltigkeit der Pflanzengenetik geleistet wird.***

Or. ro

Änderungsantrag 52
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um die Auswirkungen dieser Verordnung zu überwachen und die Kommission in die Lage zu versetzen, die eingeführten Maßnahmen zu bewerten, sollten die Mitgliedstaaten alle fünf Jahre über die jährlichen Mengen von zertifiziertem FVG, die angenommenen nationalen Notfallpläne, die den Nutzern über Websites und/oder in Pflanzanleitungen zur Verfügung gestellten Informationen darüber, wo FVG am besten ausgepflanzt werden kann, die Mengen von eingeführtem FVG und die verhängten Sanktionen Bericht erstatten.	(45) Um die Auswirkungen dieser Verordnung zu überwachen und die Kommission in die Lage zu versetzen, die eingeführten Maßnahmen zu bewerten, sollten die Mitgliedstaaten alle fünf Jahre über die jährlichen Mengen von zertifiziertem FVG, ***falls zutreffend, über*** die angenommenen nationalen Notfallpläne, die den Nutzern über Websites und/oder in Pflanzanleitungen zur Verfügung gestellten Informationen darüber, wo FVG am besten ausgepflanzt werden kann, die Mengen von eingeführtem FVG und die verhängten Sanktionen Bericht erstatten.

Or. ro

Änderungsantrag 53
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die Entwicklung des OECD-Systems für forstliches Saat- und Pflanzgut und anderer geltender internationaler Normen sowie zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um i) die Anforderungen an das für die Erzeugung von FVG bestimmte Ausgangsmaterial, das als „quellengesichert", „ausgewählt", „qualifiziert" und „geprüft" zu zertifizieren ist, und ii) die Kategorien, unter denen FVG der verschiedenen Typen von Ausgangsmaterial in Verkehr gebracht werden darf, zu ändern.	***entfällt***
[34] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).	

Or. en

Begründung

Die Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen wird nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Organen mit Mitentscheidungsbefugnissen seit weniger als zwei Jahren erfolgreich angewandt. Die Komplexität der ökologischen Saatgutdatenbanksysteme darf in den horizontalen Rechtsvorschriften für FVG nicht außer Acht gelassen werden, und die ambitionierten Ziele, die in einem erst kürzlich verabschiedeten, unmittelbar anzuwendenden Rechtsakt festgelegt wurden, dürfen nicht untergraben werden.

Änderungsantrag 54
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um über die Durchführung zeitlich befristeter Versuche zu entscheiden, um Möglichkeiten zur Verbesserung der Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die Bewertung und die Zulassung von Ausgangsmaterial sowie die Erzeugung und das Inverkehrbringen von FVG zu erkunden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 55
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung werden Vorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen	Mit dieser Verordnung werden Vorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen

Vermehrungsguts (im Folgenden „FVG“) und insbesondere über Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG bestimmt ist, den Ursprung und die Rückverfolgbarkeit dieses Ausgangsmaterials, Kategorien von FVG, Anforderungen in Bezug auf die Identität und Qualität von FVG, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die Verpackung, Einfuhren, Unternehmer, die Registrierung von Ausgangsmaterial und die nationalen Notfallpläne festgelegt.	Vermehrungsguts (im Folgenden „FVG“) und insbesondere über Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG bestimmt ist, den Ursprung und die Rückverfolgbarkeit dieses Ausgangsmaterials, Kategorien von FVG, Anforderungen in Bezug auf die Identität und Qualität von FVG, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die Verpackung, Einfuhren ***und Ausfuhren***, Unternehmer, die Registrierung von Ausgangsmaterial***, die Anforderungen an Kontrollen*** und die nationalen Notfallpläne festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 56
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung werden Vorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts (im Folgenden „FVG“) und insbesondere über Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG bestimmt ist, den Ursprung und die Rückverfolgbarkeit dieses Ausgangsmaterials, Kategorien von FVG, Anforderungen in Bezug auf die Identität und Qualität von FVG, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die Verpackung, Einfuhren, Unternehmer, die Registrierung von Ausgangsmaterial und die nationalen Notfallpläne festgelegt.	Mit dieser Verordnung werden Vorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts (im Folgenden „FVG“) und insbesondere über Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG bestimmt ist, den Ursprung und die Rückverfolgbarkeit dieses Ausgangsmaterials, Kategorien von FVG, Anforderungen in Bezug auf die Identität und Qualität von FVG, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die Verpackung, Einfuhren, Unternehmer, die Registrierung von Ausgangsmaterial***, die Anforderungen an die Kontrolle*** und die nationalen Notfallpläne festgelegt.

Or. es

Begründung

Bei Unternehmen im Bereich FVG handelt es sich um kleine Unternehmen mit einem geringen

Umsatzvolumen. Von ihnen kann nicht verlangt werden, dass sie die Anforderungen der amtlichen Kontrollen erfüllen, da dies dazu führen würde, dass viele von ihnen ihre Tätigkeit aufgeben müssten.

Änderungsantrag 57
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung werden Vorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts (im Folgenden „FVG“) und insbesondere über Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG bestimmt ist, den Ursprung und die Rückverfolgbarkeit dieses Ausgangsmaterials, Kategorien von FVG, Anforderungen in Bezug auf die Identität und Qualität von FVG, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die Verpackung, Einfuhren, Unternehmer, die Registrierung von Ausgangsmaterial und die nationalen Notfallpläne festgelegt.	Mit dieser Verordnung werden Vorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts (im Folgenden „FVG“) und insbesondere über Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG bestimmt ist, den Ursprung und die Rückverfolgbarkeit dieses Ausgangsmaterials, Kategorien von FVG, Anforderungen in Bezug auf die Identität und Qualität von FVG, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die Verpackung, Einfuhren ***und Ausfuhren***, Unternehmer, die Registrierung von Ausgangsmaterial***, die Anforderungen an Kontrollen*** und die nationalen Notfallpläne festgelegt.

Or. en

Begründung

Auch Vermehrungsgut, das für den Export produziert wird, soll dem Rechtsrahmen unterliegen, da es, falls es doch nicht exportiert werden sollte, nicht mehr vermarktbar wäre. Insbesondere bei Saatgut wäre hier das Ansinnen, es in betrügerischer Absicht anderen Partien unterzumischen, um es dennoch vermarkten zu können, denkbar. Da eine Unterwerfung des FVG der Kontrollverordnung abgelehnt wird, müssten Anforderungen an die Kontrolle ins Fachrecht aufgenommen werden.

Änderungsantrag 58
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung werden Vorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts (im Folgenden „FVG“) und insbesondere über Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG bestimmt ist, den Ursprung und die Rückverfolgbarkeit dieses Ausgangsmaterials, Kategorien von FVG, Anforderungen in Bezug auf die Identität und Qualität von FVG, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die Verpackung, Einfuhren, Unternehmer, die Registrierung von Ausgangsmaterial ***und die nationalen*** Notfallpläne festgelegt.	Mit dieser Verordnung werden Vorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts (im Folgenden „FVG“) und insbesondere über Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG bestimmt ist, den Ursprung und die Rückverfolgbarkeit dieses Ausgangsmaterials, Kategorien von FVG, Anforderungen in Bezug auf die Identität und Qualität von FVG, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die Verpackung, Einfuhren, Unternehmer, die Registrierung von Ausgangsmaterial***, amtliche Kontrollen und*** Notfallpläne festgelegt.

Or. ro

Änderungsantrag 59
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für FVG der Baumarten und ***ihrer künstlichen*** Hybriden, die in Anhang I aufgeführt sind.	(1) Diese Verordnung gilt für FVG der Baumarten und ***künstliche*** Hybriden, die in Anhang I ***zum Zweck des Inverkehrbringens*** aufgeführt sind.

Or. en

Änderungsantrag 60
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für FVG der Baumarten und ***ihrer künstlichen*** Hybriden, die in Anhang I aufgeführt sind.	(1) Diese Verordnung gilt für FVG der Baumarten und ***künstliche*** Hybriden, die in Anhang I ***zum Zweck des Inverkehrbringens*** aufgeführt sind.

Or. en

Begründung

Dem Rechtsrahmen soll nur FVG unterliegen, das vermarktet werden soll, FVG, das nicht in Verkehr gebracht werden soll, soll davon nicht erfasst sein.

Änderungsantrag 61
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sicherstellung der Erzeugung und des Inverkehrbringens von hochwertigem FVG in der Union sowie des Funktionierens des FVG-Binnenmarkts;	a) Sicherstellung der Erzeugung und des Inverkehrbringens von hochwertigem FVG in der Union sowie des ***ordnungsgemäßen und reibungslosen*** Funktionierens des FVG-Binnenmarkts;

Or. ro

Änderungsantrag 62
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Beitrag zur Schaffung widerstandsfähiger Wälder, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Wiederherstellung von Waldökosystemen;	b) Beitrag zur Schaffung widerstandsfähiger Wälder, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt***, zur Verhinderung der Nutzung invasiver Arten*** und zur Wiederherstellung von Waldökosystemen;

Or. en

Änderungsantrag 63
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Soweit bestimmte Arten und künstliche Hybriden nicht den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, können die Mitgliedstaaten solche oder weniger strenge Bestimmungen für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet erlassen.

Or. en

Begründung

Auf der Ebene der Mitgliedstaaten wird eine größere Subsidiarität vorgeschlagen, um zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel FVG in angemessener Qualität sicherzustellen.

Änderungsantrag 64
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 98/56/EG;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 65
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) FVG, das für die Ausfuhr in Drittländer erzeugt wird;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsgut, das für den Export produziert wird, sollte auf allen Stufen der Erzeugung dem Rechtsbereich des forstlichen Vermehrungsgutes unterliegen.

Änderungsantrag 66
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) FVG, das für die Ausfuhr in Drittländer erzeugt wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 67
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) FVG, das zwischen Endnutzern für ihren privaten Gebrauch und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht;

Or. en

Änderungsantrag 68
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Forstliches Vermehrungsgut, das für andere als die in dieser Verordnung genannten Zwecke verwendet wird.

Or. en

Begründung

Damit würden unterschiedliche Auslegungen des Ausdrucks „forstwirtschaftlicher Zweck“ in den Mitgliedstaaten vermieden (Umformulierung des Änderungsantrags der Berichterstatterin).

Änderungsantrag 69
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) FVG, das für nicht-forstliche Zwecke genutzt wird.

Or. en

Begründung

Für nicht-forstliche Zwecke verwendetes FVG sollte ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 70
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „forstliches Vermehrungsgut“ (im Folgenden „FVG“) bezeichnet Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, zu Baumarten und ihren künstlichen Hybriden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gehören und zu einem der folgenden Zwecke zur Aufforstung, zur Wiederaufforstung und für sonstige Baumpflanzmaßnahmen verwendet werden:	1. „forstliches Vermehrungsgut“ (im Folgenden „FVG“) bezeichnet Zapfen, Fruchtstände, Früchte***, Pflanzenteile, Setzlinge, Sämlinge*** und Samen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, zu Baumarten und ihren künstlichen Hybriden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gehören und zu einem der folgenden Zwecke zur Aufforstung, zur Wiederaufforstung und für sonstige Baumpflanzmaßnahmen ***in Verbindung mit der Bodenbewirtschaftung im Wald*** verwendet werden:

Or. en

Begründung

Die Definition ist unvollständig und verzichtet auf viele Varianten von FVG, die routinemäßig verwendet werden.

Es sollte klar sein, dass die Anpflanzung von Bäumen außerhalb der Waldbewirtschaftung nicht unter diese Verordnung fällt.

Änderungsantrag 71
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „forstliches Vermehrungsgut“ (im Folgenden „FVG“) bezeichnet ***Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von*** Pflanzgut ***bestimmt sind***, zu Baumarten und ihren künstlichen Hybriden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gehören und zu einem der folgenden Zwecke zur Aufforstung, zur Wiederaufforstung und für sonstige Baumpflanzmaßnahmen verwendet werden:	1. „forstliches Vermehrungsgut“ (im Folgenden „FVG“) bezeichnet ***Saatgut und*** Pflanzgut, ***die*** zu Baumarten und ihren künstlichen Hybriden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gehören und zu einem der folgenden Zwecke zur Aufforstung, zur Wiederaufforstung und für sonstige Baumpflanzmaßnahmen verwendet werden:

Or. en

Änderungsantrag 72
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „forstliches Vermehrungsgut“ (im Folgenden „FVG“) bezeichnet Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, zu Baumarten und ihren künstlichen Hybriden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gehören und zu einem der folgenden Zwecke zur Aufforstung, zur Wiederaufforstung und für sonstige Baumpflanzmaßnahmen verwendet werden:	1. „forstliches Vermehrungsgut“ (im Folgenden „FVG“) bezeichnet Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von Pflanzgut***, Pflanzenteilen und Setzstangen*** bestimmt sind, zu Baumarten und ihren künstlichen Hybriden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gehören und zu einem der folgenden Zwecke zur Aufforstung, zur Wiederaufforstung und für sonstige Baumpflanzmaßnahmen verwendet werden:

Or. fr

Änderungsantrag 73
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „forstliches Vermehrungsgut“ (im Folgenden „FVG“) bezeichnet ***Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von*** Pflanzgut ***bestimmt sind***, zu Baumarten und ihren künstlichen Hybriden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gehören und zu einem der folgenden Zwecke zur Aufforstung, zur Wiederaufforstung und für sonstige Baumpflanzmaßnahmen verwendet werden:	1. „forstliches Vermehrungsgut“ (im Folgenden „FVG“) bezeichnet ***Saatgut und*** Pflanzgut, ***die*** zu Baumarten und ihren künstlichen Hybriden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gehören und zu einem der folgenden Zwecke zur Aufforstung, zur Wiederaufforstung und für sonstige Baumpflanzmaßnahmen verwendet werden:

Or. en

Änderungsantrag 74
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „forstliches Vermehrungsgut“ (im Folgenden „FVG“) bezeichnet ***Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von*** Pflanzgut ***bestimmt sind***, zu Baumarten und ihren künstlichen Hybriden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gehören und zu einem der folgenden Zwecke zur Aufforstung, zur Wiederaufforstung und für sonstige Baumpflanzmaßnahmen verwendet werden:	1. „forstliches Vermehrungsgut“ (im Folgenden „FVG“) bezeichnet ***Saatgut, Pflanzenteile und*** Pflanzgut, ***die*** zu Baumarten und ihren künstlichen Hybriden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gehören und zu einem der folgenden Zwecke zur Aufforstung, zur Wiederaufforstung und für sonstige Baumpflanzmaßnahmen verwendet werden:

Or. en

Begründung

Die Definition von „forstlichem Vermehrungsgut“ unter Berücksichtigung von „Saatgut“, „Pflanzenteilen“ und „Pflanzgut“ sollte laut Begriffsbestimmung der Richtlinie 999/105/EG beibehalten werden.

Änderungsantrag 75
Irène Tolleret, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „forstliches Vermehrungsgut“ (im Folgenden „FVG“) bezeichnet ***Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von*** Pflanzgut bestimmt sind, zu Baumarten und ihren ***künstlichen*** Hybriden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gehören und zu einem der folgenden Zwecke zur	1. „forstliches Vermehrungsgut“ (im Folgenden „FVG“) bezeichnet ***Saatgut, Pflanzenteile und*** Pflanzgut, ***die*** zu Baumarten und ihren Hybriden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gehören und zu einem der folgenden Zwecke zur Aufforstung, zur Wiederaufforstung**,** für sonstige

Aufforstung, zur Wiederaufforstung und für sonstige Baumpflanzmaßnahmen verwendet werden:	Baumpflanzmaßnahmen ***und Direktsaat*** verwendet werden:

Or. en

Begründung

Bei der Definition von FVG sollten die Begriffsbestimmungen der geltenden Richtlinie berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 76
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) „hochwertiges FVG“ bezeichnet forstliches Vermehrungsgut, das eine hohe genetische Vielfalt innerhalb der Arten und Saatgutpartien, die an die derzeitigen und voraussichtlichen künftigen klimatischen Bedingungen angepasst sind, sicherstellt.

Or. en

Änderungsantrag 77
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erhaltung der biologischen Vielfalt,	b) Erhaltung der ***forstgenetischen Ressourcen und der*** biologischen Vielfalt;

Or. en

Änderungsantrag 78
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erhaltung der biologischen Vielfalt,	b) Erhaltung der ***forstgenetischen Ressourcen und der*** biologischen Vielfalt;

Or. en

Änderungsantrag 79
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 80
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 81
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Aufforstung“ bezeichnet die Schaffung von Waldflächen durch Anpflanzung und/oder gezielte Aussaat auf Flächen, die bis dahin anders genutzt wurden, in deren Rahmen von einer Nutzung der Flächen als Nichtwald zu ihrer Nutzung als Wald übergegangen wird[36];	2. „Aufforstung“ bezeichnet die Schaffung von Waldflächen durch Anpflanzung und/oder gezielte Aussaat ***regional angepasster Baumarten*** auf Flächen, die bis dahin anders genutzt wurden, in deren Rahmen von einer Nutzung der Flächen als Nichtwald zu ihrer Nutzung als Wald übergegangen wird[36];
[36] FAO (2020) Global Forest Resources Assessment – Terms and Definitions. https://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf.	[36] FAO (2020) Global Forest Resources Assessment – Terms and Definitions. https://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf.

Or. en

Begründung

Angleichung an die Taxonomie-Verordnung.

Änderungsantrag 82
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Wiederaufforstung“ bezeichnet die Erneuerung eines Waldes durch Anpflanzung und/oder gezielte Aussaat auf als Wald eingestuften Flächen[37];	3. „Wiederaufforstung“ bezeichnet die Erneuerung eines Waldes durch Anpflanzung und/oder gezielte Aussaat ***regional angepasster Baumarten*** auf als Wald eingestuften Flächen[37];
[37] FAO (2020) Global Forest Resources Assessment – Terms and Definitions. https://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf.	[37] FAO (2020) Global Forest Resources Assessment – Terms and Definitions. https://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf.

Or. en

Begründung

Angleichung an die Taxonomie-Verordnung.

Änderungsantrag 83
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Saatgut“ bezeichnet Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;	4. „Saatgut“ bezeichnet Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von Pflanzgut ***oder zur Direktsaat*** bestimmt sind;

Or. en

Änderungsantrag 84
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Saatgut“ bezeichnet Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;	4. „Saatgut“ bezeichnet Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von Pflanzgut ***oder zur Direktsaat*** bestimmt sind;

Or. en

Begründung

FVG in Form von Saatgut kann auch für die direkte Aussaat z. B. im Wald verwendet werden.

Änderungsantrag 85
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Pflanzgut“ bezeichnet ***eine Pflanze oder einen Pflanzenteil, die bzw. der bei der Pflanzenvermehrung verwendet wird, und umfasst*** aus Saatgut, aus Pflanzenteilen oder aus Pflanzen aus Naturverjüngung angezogene Pflanzen;	5. „Pflanzgut“ bezeichnet aus Saatgut, aus Pflanzenteilen oder aus Pflanzen aus Naturverjüngung angezogene Pflanzen;

Or. en

Änderungsantrag 86
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Pflanzenteile“ bezeichnet Spross-, Blatt- und Wurzelstecklinge, für Mikrovermehrung verwendete Explantate und Embryonen, Knospen, Absenker, Wurzeln, Pfropfreiser***, Setzstangen*** und jegliche anderen Pflanzenteile, die zur Erzeugung von Pflanzgut verwendet werden;	6. „Pflanzenteile“ bezeichnet Spross-, Blatt- und Wurzelstecklinge, für Mikrovermehrung verwendete Explantate und Embryonen, Knospen, Absenker, Wurzeln, Pfropfreiser und jegliche anderen Pflanzenteile, die zur Erzeugung von Pflanzgut verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 87
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Erzeugung“ bezeichnet alle Stufen der Gewinnung von Samen und Pflanzen, der Aufbereitung von Saatgut zu Samen und der Anzucht von Pflanzen aus Pflanzgut zum Zwecke des	7. „Erzeugung“ bezeichnet alle Stufen der Gewinnung von Samen***, Pflanzenteilen*** und ***ganzen*** Pflanzen, der ***außerhalb der Entnahmeorte stattfindenden*** Aufbereitung von Saatgut zu Samen und

Inverkehrbringens des jeweiligen FVG;	der Anzucht von Pflanzen aus Pflanzgut zum Zwecke des Inverkehrbringens des jeweiligen FVG;

Or. en

Begründung

Präzisierung.

Änderungsantrag 88
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Erzeugung“ bezeichnet alle Stufen der Gewinnung von ***Samen und Pflanzen, der*** Aufbereitung von Saatgut ***zu Samen und der Anzucht von Pflanzen aus*** Pflanzgut zum Zwecke des Inverkehrbringens ***des jeweiligen FVG***;	7. „Erzeugung“: alle Stufen der Gewinnung von ***FVG, einschließlich Ernte, Lagerung, Vorbereitung und*** Aufbereitung von Saatgut ***und Anbau, Vermehrung, Pflege, Lagerung und Ernte von*** Pflanzgut zum Zwecke des Inverkehrbringens;

Or. en

Änderungsantrag 89
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Erzeugung“ bezeichnet alle Stufen der Gewinnung von ***Samen und Pflanzen, der*** Aufbereitung von Saatgut ***zu Samen und der Anzucht von Pflanzen aus*** Pflanzgut zum Zwecke des Inverkehrbringens ***des jeweiligen FVG***;	7. „Erzeugung“: alle Stufen der Gewinnung von ***FVG, einschließlich Ernte, Lagerung, Vorbereitung und*** Aufbereitung von Saatgut ***und Anbau, Vermehrung, Pflege, Lagerung und Ernte von*** Pflanzgut zum Zwecke des Inverkehrbringens;

Or. en

Änderungsantrag 90
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Erzeugung“ bezeichnet alle Stufen der Gewinnung von Samen und Pflanzen***, der Aufbereitung von Saatgut zu Samen und der Anzucht von Pflanzen aus Pflanzgut zum Zwecke des Inverkehrbringens des jeweiligen FVG***;	7. „Erzeugung“ bezeichnet alle Stufen der Gewinnung von Samen***, Pflanzenteilen*** und Pflanzen ***zum Zwecke des Inverkehrbringens des FVG, einschließlich der Erzeugung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags***;

Or. es

Begründung

Änderung des Wortlauts entsprechend der Terminologie der Forstwirtschaft.

Änderungsantrag 91
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Erzeugung“ bezeichnet alle Stufen der Gewinnung von Samen ***und Pflanzen, der Aufbereitung von Saatgut zu Samen und der Anzucht von Pflanzen aus Pflanzgut*** zum Zwecke des Inverkehrbringens des jeweiligen FVG;	7. „Erzeugung“ bezeichnet alle Stufen der Gewinnung von Samen***, Pflanzenteilen sowie all dessen, was zum Erhalt geeigneten Pflanzguts erforderlich ist,*** zum Zwecke des Inverkehrbringens des jeweiligen FVG;

Or. en

Begründung

Das Endprodukt ist nicht immer eine Pflanze.

Änderungsantrag 92
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Samenquelle“ bezeichnet die Bäume innerhalb eines Gebiets, in dem ***Samen*** gewonnen ***werden***;	8. „Samenquelle“ bezeichnet die Bäume innerhalb eines ***festgelegten*** Gebiets, in dem ***Saatgut*** gewonnen ***wird***;

Or. en

Änderungsantrag 93
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Samenquelle“ bezeichnet die Bäume innerhalb eines Gebiets, in dem ***Samen*** gewonnen ***werden***;	8. „Samenquelle“ bezeichnet die Bäume innerhalb eines ***festgelegten*** Gebiets, in dem ***Saatgut*** gewonnen ***wird***;

Or. en

Änderungsantrag 94
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „Erntebestand“ bezeichnet eine abgegrenzte Population von Bäumen ***mit*** hinreichend ***homogener*** Zusammensetzung;	9. „Erntebestand“ bezeichnet eine abgegrenzte Population von Bäumen ***einer ökologischen Einheit, die gut an die regionalen biotischen und abiotischen Bedingungen angepasst ist und gegebenenfalls über eine*** hinreichend ***homogene*** Zusammensetzung ***verfügt, sofern erforderlich***;

Or. en

Änderungsantrag 95
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „Zulassungseinheit“ bezeichnet das gesamte Gebiet mit Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das von den zuständigen Behörden zugelassen wurde;	15. „Zulassungseinheit“ bezeichnet das gesamte Gebiet mit ***oder Individuen von*** Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das von den zuständigen Behörden zugelassen wurde;

Or. en

Begründung

Auch Elterngewächse von Pflanzenfamilien, Klone und Klonmischungen zählen zu den „Zulassungseinheiten“. Dieses Ausgangsmaterial sollte in einer nationalen Liste erfasst und in FOREMATIS veröffentlicht werden. In der Definition der Zulassungseinheiten sollte dieses Ausgangsmaterial berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 96
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „Zulassungseinheit“ bezeichnet das gesamte Gebiet mit Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das von den zuständigen Behörden zugelassen wurde;	15. „Zulassungseinheit“ bezeichnet das gesamte Gebiet mit ***oder Individuen von*** Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das von den zuständigen Behörden zugelassen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 97
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „Zulassungseinheit“ bezeichnet das gesamte Gebiet mit Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das von den zuständigen Behörden zugelassen wurde;	15. „Zulassungseinheit“ bezeichnet das gesamte Gebiet mit ***oder Individuen von*** Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das von den zuständigen Behörden zugelassen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 98
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „***Meldungseinheit***“ bezeichnet ***das gesamte Gebiet mit Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, das den zuständigen Behörden gemeldet wurde***;	16. „***eigenes Vermehrungsmaterial***“ bezeichnet ***aus eigenen Forstbeständen gewonnenes Vermehrungsmaterial, das Waldeigentümer für die künstliche Wiederherstellung von Wäldern und Aufforstung nutzen dürfen***;

Or. en

Änderungsantrag 99
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „Meldungseinheit“ bezeichnet das gesamte Gebiet mit Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, das den zuständigen Behörden gemeldet wurde;	16. „Meldungseinheit“ bezeichnet das gesamte Gebiet mit ***oder Individuen von*** Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, das den zuständigen Behörden gemeldet wurde;

Or. en

Begründung

Auch Elterngewächse von Pflanzenfamilien, Klone und Klonmischungen zählen zu den „Zulassungseinheiten". Dieses Ausgangsmaterial sollte in einer nationalen Liste erfasst und in FOREMATIS veröffentlicht werden. In der Definition der Zulassungseinheiten sollte dieses Ausgangsmaterial berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 100
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „***Saatgutpartie***" bezeichnet eine Menge ***Samen***, ***die*** von zugelassenem Ausgangsmaterial gewonnen ***und einheitlich verarbeitet wurden***;	17. „***Partie***" bezeichnet ***einheitlich verarbeitetes FVG in folgenden Fällen:***
	a) Saatgut: eine Menge ***Saatgut***, ***das*** von zugelassenem Ausgangsmaterial gewonnen ***wurde, oder eine zulässige Mischung***;
	b) Pflanzgut: eine Menge Pflanzgut, das aus einem einzigen Saatgut oder vegetativ vermehrtem Pflanzgut gezogen wurde, das in einem abgegrenzten Gebiet angezogen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 101
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „***Saatgutpartie***" bezeichnet eine Menge ***Samen***, ***die*** von zugelassenem Ausgangsmaterial gewonnen ***und einheitlich verarbeitet wurden***;	17. „***Partie***" bezeichnet ***einheitlich verarbeitetes FVG in folgenden Fällen:***

a) Saatgut: eine Menge ***Saatgut***, ***das*** von zugelassenem Ausgangsmaterial gewonnen ***wurde, oder eine zulässige Mischung***;

b) Pflanzgut: eine Menge Pflanzgut, das aus einem einzigen Saatgut oder vegetativ vermehrtem Pflanzgut gezogen wurde, das in einem abgegrenzten Gebiet angezogen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 102
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „Saatgutpartie“ bezeichnet eine Menge Samen, die von zugelassenem Ausgangsmaterial gewonnen und einheitlich verarbeitet wurden;	17. „Saatgutpartie“ bezeichnet eine Menge ***gewonnener und/oder gereinigter*** Samen, die von zugelassenem Ausgangsmaterial gewonnen und einheitlich verarbeitet wurden;

Or. en

Begründung

Auch marktfähige Mengen Samen, die an Baumschulen oder zur gezielten Aussaat im Wald verkauft werden können, sollten berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 103
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „Saatgutpartie“ bezeichnet eine Menge Samen, die von zugelassenem Ausgangsmaterial gewonnen und einheitlich verarbeitet wurden;	17. „Saatgutpartie“ bezeichnet eine Menge ***extrahierter bzw. gereinigter*** Samen, die von zugelassenem Ausgangsmaterial gewonnen und einheitlich verarbeitet wurden;

Or. es

Begründung

Änderung des Wortlauts entsprechend der Terminologie der Forstwirtschaft.

Änderungsantrag 104
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. „Pflanzenpartie“ bezeichnet eine Menge Pflanzgut, das aus einer einzigen Saatgutpartie oder vegetativ vermehrtem Pflanzgut gezogen wurde, das in einem abgegrenzten Gebiet angezogen und einheitlich verarbeitet wurde;	18. „Pflanzenpartie“ bezeichnet eine Menge Pflanzgut, das aus einer einzigen Saatgutpartie oder ***einer Menge*** vegetativ ***vermehrten Pflanzguts*** gezogen wurde, das in einem abgegrenzten Gebiet angezogen und einheitlich verarbeitet wurde;

Or. en

Begründung

Die Definition ist in Angleichung an die Bestimmungen der OECD (Punkt (1)) formuliert.

Änderungsantrag 105
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. „Pflanzenpartie“ bezeichnet eine Menge ***Pflanzgut, das*** aus einer einzigen Saatgutpartie oder vegetativ ***vermehrtem Pflanzgut gezogen wurde, das*** in einem abgegrenzten Gebiet ***angezogen*** und einheitlich verarbeitet ***wurde***;	18. „Pflanzenpartie“ bezeichnet eine Menge ***Pflanzen, die*** aus einer einzigen Saatgutpartie oder ***einer Partie*** vegetativ ***erzeugter Pflanzen erzeugt wurden, die*** in einem abgegrenzten Gebiet ***erzeugt*** und einheitlich verarbeitet ***wurden***;

Or. es

Begründung

Änderung des Wortlauts entsprechend der Terminologie der Forstwirtschaft.

Änderungsantrag 106
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „***Partienummer***“ bezeichnet die Identifikationsnummer einer Saatgutpartie bzw. einer Pflanzenpartie;	19. „***Partiecode***“ bezeichnet die Identifikationsnummer einer Saatgutpartie bzw. einer Pflanzenpartie;

Or. en

Änderungsantrag 107
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Partienummer“ bezeichnet die Identifikationsnummer einer Saatgutpartie bzw. einer Pflanzenpartie;	(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. es

Begründung

Änderungsantrag 108
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „***Partienummer***“ bezeichnet ***die Identifikationsnummer*** einer Saatgutpartie	19. „***Partiecode***“ bezeichnet ***den Identifikationscode*** einer Saatgutpartie

bzw. einer Pflanzenpartie;	bzw. einer Pflanzenpartie;

Or. en

Änderungsantrag 109
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „***Partienummer***“ bezeichnet die Identifikationsnummer einer Saatgutpartie bzw. einer Pflanzenpartie;	19. „***Partiecode***“ bezeichnet die Identifikationsnummer einer Saatgutpartie bzw. einer Pflanzenpartie;

Or. en

Begründung

Es können auch Buchstaben enthalten sein.

Änderungsantrag 110
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Falle einer nichtautochthonen Samenquelle oder eines nichtautochthonen Erntebestands den Ort, von dem die Samen oder Pflanzen ursprünglich stammen**,**	b) im Falle einer nichtautochthonen Samenquelle oder eines nichtautochthonen Erntebestands den Ort, von dem die Samen oder Pflanzen ursprünglich stammen***. Der Ursprung eines Erntebestands oder einer Samenquelle kann unbekannt sein***;

Or. en

Begründung

Diese Möglichkeit muss in Betracht gezogen werden, so wie es im „OECD-System für forstliches Saat- und Pflanzgut“ der Fall ist.

Änderungsantrag 111
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Falle einer Samenplantage die Orte, an denen sich ihre Bestandteile ursprünglich befanden, z. B. deren Herkünfte oder andere relevante geografische Informationen,	c) im Falle einer Samenplantage die Orte, an denen sich ihre Bestandteile ursprünglich befanden, z. B. deren Herkünfte oder andere relevante geografische Informationen***. Der Ursprung eines Erntebestands oder einer Samenquelle kann unbekannt sein***,

Or. en

Änderungsantrag 112
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) im Falle von Familieneltern die Orte, an denen sich ihre Bestandteile ursprünglich befanden, z. B. deren Herkünfte oder andere relevante geografische Informationen,	d) im Falle von Familieneltern die Orte, an denen sich ihre Bestandteile ursprünglich befanden, z. B. deren Herkünfte oder andere relevante geografische Informationen***. Der Ursprung eines Erntebestands oder einer Samenquelle kann unbekannt sein***,

Or. en

Änderungsantrag 113
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
29. „Setzstange“ bezeichnet einen	***entfällt***

Steckling ohne Wurzeln;

Or. en

Änderungsantrag 114
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf von FVG, Bereithalten oder Anbieten von FVG zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe von FVG, seinen Vertrieb in der Union oder seine Einfuhr in die Union, unabhängig davon, ob diese Handlungen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen;	30. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf von FVG, Bereithalten oder Anbieten von FVG zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe von FVG, seinen Vertrieb ***(einschließlich Versand)*** in der Union oder ***seine Ausfuhr aus der bzw.*** seine Einfuhr in die Union, unabhängig davon, ob diese Handlungen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen;

Or. en

Änderungsantrag 115
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf von FVG, Bereithalten oder Anbieten von FVG zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe von FVG, seinen Vertrieb in der Union oder seine Einfuhr in die Union, unabhängig davon, ob diese Handlungen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen;	30. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf von FVG, Bereithalten oder Anbieten von FVG zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe von FVG, seinen Vertrieb ***(einschließlich Versand)*** in der Union oder ***seine Ausfuhr aus der bzw.*** seine Einfuhr in die Union, unabhängig davon, ob diese Handlungen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen;

Or. en

Begründung

In Ziff. 30 soll der Export aufgenommen werden (siehe auch Art. 1), Versand ist Teil des Vertriebs (siehe Ziff. 31).

Änderungsantrag 116
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf von FVG, Bereithalten oder Anbieten von FVG zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe von FVG, seinen Vertrieb in der Union oder seine Einfuhr in die Union***, unabhängig davon, ob diese Handlungen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen***;	30. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf von FVG, Bereithalten oder Anbieten von FVG zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe von FVG, seinen Vertrieb in der Union oder seine Einfuhr in die Union***, die auf dessen kommerzielle Nutzung abzielen***;

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich dieser Verordnung muss auf die kommerzielle Nutzung von FVG beschränkt werden. Der Austausch von FVG (einschließlich der unentgeltlichen Weitergabe oder Weitergabe gegen Sachleistung) zwischen Forstwirten und zivilgesellschaftlichen Erhaltungsnetzen/Gemeinschaftssaatgutbanken muss aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen bleiben.

Änderungsantrag 117
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines	30. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die folgenden ***gewerblichen*** Handlungen eines

Unternehmers: Verkauf von FVG, Bereithalten oder Anbieten von FVG zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe von FVG, seinen Vertrieb in der Union oder seine Einfuhr in die Union, unabhängig davon, ob diese Handlungen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen;	Unternehmers: Verkauf von FVG, Bereithalten oder Anbieten von FVG zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe von FVG, seinen Vertrieb in der Union oder seine Einfuhr in die Union, unabhängig davon, ob diese Handlungen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen;

Or. ro

Änderungsantrag 118
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
31. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten beteiligt ist:	31. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten***, die auf die kommerzielle Nutzung von FVG abzielen,*** beteiligt ist:

Or. en

Änderungsantrag 119
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 31 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
31. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten beteiligt ist:	31. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die berufsmäßig ***mit Genehmigung der zuständigen Behörden*** an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten beteiligt ist:

Or. ro

Änderungsantrag 120
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Lagerung, Gewinnung, Versand und Verarbeitung des FVG;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 121
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Lagerung, Gewinnung, Versand und Verarbeitung des FVG;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es kann auf die Begriffe „production“ und „marketing“ reduziert werden, für beide Begriffe gibt es jeweils wieder Definitionen

Änderungsantrag 122
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
41. „Samenübertragungszonen“ bezeichnet ein Gebiet und/oder Höhenzonen, das bzw. die die zuständigen Behörden für die Verbringung von FVG der Kategorie „quellengesichert“ bzw.	***entfällt***

„ausgewählt“ benannt haben, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ursprungs und der Herkunft des FVG, von Herkunftsprüfungen, von Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;

Or. en

Änderungsantrag 123
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
41. „Samenübertragungszonen“ bezeichnet ein Gebiet und/oder Höhenzonen, das bzw. die die zuständigen Behörden für die Verbringung von FVG der Kategorie „quellengesichert“ bzw. „ausgewählt“ benannt haben, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ursprungs und der Herkunft des FVG, von Herkunftsprüfungen, von Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Absatz soll gestrichen werden, Informationen liegen nicht vor, da nur Informationen zu den Bedingungen vor Ort erhoben werden. Siehe auch Artikel 10 Ziffer 2.

Änderungsantrag 124
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. „Einsatzgebiet für Samenplantagen“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Standortes der Samenplantagen und ihrer Bestandteile, der Ergebnisse von Nachkommenschafts- und Herkunftsprüfungen, von Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 125
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. „Einsatzgebiet für Samenplantagen“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Standortes der Samenplantagen und ihrer Bestandteile, der Ergebnisse von Nachkommenschafts- und Herkunftsprüfungen, von Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Absatz soll gestrichen werden, Informationen liegen nicht vor, da nur Informationen zu

den Bedingungen vor Ort erhoben werden. Siehe auch Artikel 10 Ziffer 2.

Änderungsantrag 126
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. „Einsatzgebiet für Samenplantagen“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Standortes der Samenplantagen und ihrer Bestandteile, der Ergebnisse von Nachkommenschafts- und Herkunftsprüfungen, von Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;	42. „Einsatzgebiet für Samenplantagen ***und Familieneltern***“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Standortes der Samenplantagen ***bzw. der Familieneltern*** und ihrer Bestandteile, der Ergebnisse von Nachkommenschafts- und Herkunftsprüfungen, von Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;

Or. en

Änderungsantrag 127
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. „Einsatzgebiet für Samenplantagen“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Standortes der Samenplantagen und ihrer Bestandteile, der Ergebnisse von	42. „Einsatzgebiet für Samenplantagen ***und Familieneltern*** “ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Standortes der Samenplantagen und ihrer Bestandteile, der

Nachkommenschafts- und Herkunftsprüfungen, von Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;	Ergebnisse von Nachkommenschafts- und Herkunftsprüfungen, von Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;

Or. en

Begründung

Auch die Familieneltern sollten in die Definition des Einsatzgebiets einbezogen werden.

Änderungsantrag 128
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
43. „Einsatzgebiet für Klone und Klonmischungen“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ursprungs oder der Herkunft des Klons bzw. der Klone, der Ergebnisse von Nachkommenschafts- und Herkunftsprüfungen, der Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 129
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

43. „Einsatzgebiet für Klone und Klonmischungen“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ursprungs oder der Herkunft des Klons bzw. der Klone, der Ergebnisse von Nachkommenschafts- und Herkunftsprüfungen, der Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Absatz soll gestrichen werden, Informationen liegen nicht vor, da nur Informationen zu den Bedingungen vor Ort erhoben werden. Siehe auch Artikel 10 Ziffer 2.

Änderungsantrag 130
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
43. „Einsatzgebiet für Klone und Klonmischungen“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ursprungs oder der Herkunft des Klons bzw. der Klone, der Ergebnisse von Nachkommenschafts- ***und Herkunftsprüfungen***, der Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;	43. „Einsatzgebiet für Klone und Klonmischungen“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ursprungs oder der Herkunft des Klons bzw. der Klone, der Ergebnisse von Nachkommenschafts-***, Herkunfts- und Klonprüfungen***, der Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;

Or. en

Änderungsantrag 131
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
45. „Naturverjüngung“ bezeichnet die Erneuerung eines Waldes durch Bäume***, die aus vor Ort heruntergefallenen und gekeimten Samen entstehen***;	45. „Naturverjüngung“ bezeichnet die Erneuerung eines Waldes durch ***natürliche Prozesse, mit der Anwachspflege junger*** Bäume ***durch natürliche Aussaat, Sprossung, Wurzeltrieb- oder Ablegerbildung***;

Or. en

Begründung

Eine natürliche Verjüngung durch vegetative Vermehrung ist ebenfalls möglich.

Änderungsantrag 132
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
45. „Naturverjüngung“ bezeichnet die Erneuerung ***eines*** Waldes durch ***Bäume, die aus vor Ort heruntergefallenen und gekeimten Samen entstehen***;	45. „Naturverjüngung“ bezeichnet die Erneuerung ***des*** Waldes durch ***natürliche Prozesse***;

Or. en

Begründung

Zur Naturverjüngung kann auch das Verbringen durch Wildtiere beitragen (z. B. Hähersaat), deshalb sollte die Definition angepasst werden.

Änderungsantrag 133
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
45. „Naturverjüngung“ bezeichnet die Erneuerung ***eines*** Waldes durch ***Bäume, die aus vor Ort heruntergefallenen und gekeimten Samen entstehen***;	45. „Naturverjüngung“ bezeichnet die Erneuerung ***des*** Waldes durch ***natürliche Prozesse***;

Or. en

Änderungsantrag 134
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
45. „Naturverjüngung“ bezeichnet die Erneuerung ***eines*** Waldes durch ***Bäume, die aus vor Ort heruntergefallenen und gekeimten Samen entstehen***;	45. „Naturverjüngung“ bezeichnet die Erneuerung ***des*** Waldes durch ***natürliche Prozesse***;

Or. en

Änderungsantrag 135
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
47. „praktisch frei von ***Schädlingen***“ bedeutet völlig frei von Schädlingen oder bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden FVG so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses FVG nicht beeinträchtigen.	47. „praktisch frei von ***Qualitätsschädlingen***“ bedeutet völlig frei von Schädlingen oder bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden FVG so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses FVG nicht beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 136
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
47. „praktisch frei von ***Schädlingen***“ bedeutet ***völlig*** frei von Schädlingen oder bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden FVG so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses FVG nicht beeinträchtigen.	47. „praktisch frei von ***Qualitätsschädlingen***“ bedeutet frei von ***Qualitätsschädlingen*** oder bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden FVG so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses FVG nicht beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 137
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Ausgangsmaterial wird unter Bezugnahme auf die Zulassungseinheit zugelassen.	Das Ausgangsmaterial wird unter Bezugnahme auf die Zulassungseinheit zugelassen ***und kann zudem zum jetzigen oder einem späteren Zeitpunkt Nebenbestimmungen unterworfen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 138
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Ausgangsmaterial wird unter Bezugnahme auf die Zulassungseinheit zugelassen.	Das Ausgangsmaterial wird unter Bezugnahme auf die ***forstliche*** Zulassungseinheit zugelassen.

Or. en

Begründung

Es sollte verhindert werden, dass die Zulassungseinheit städtischen Ursprungs oder ein Gebiet entlang von Straßen sein kann.

Änderungsantrag 139
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird gemäß Artikel 26 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur ***Änderung*** der Anhänge II, III, IV und V in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial zu erlassen, das zur Erzeugung von Folgendem bestimmt ist:	Der Kommission wird gemäß Artikel 26 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur ***Ergänzung*** der Anhänge II, III, IV und V in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial zu erlassen, das zur Erzeugung von Folgendem bestimmt ist:

Or. en

Änderungsantrag 140
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 8 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) FVG im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Begründung: Die Verordnung 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen wird nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Organen mit Mitentscheidungsbefugnissen seit weniger als zwei Jahren erfolgreich angewandt. Die Komplexität der ökologischen Saatgutdatenbanksysteme darf in den horizontalen Rechtsvorschriften für FVG nicht außer Acht gelassen werden, und die ambitionierten Ziele, die in einem erst kürzlich verabschiedeten, unmittelbar anzuwendenden Rechtsakt festgelegt wurden, dürfen nicht untergraben werden.

Änderungsantrag 141
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Kommission wird gemäß Artikel 26 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge II, III, IV und V zu erlassen, um diese an die Entwicklung des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands, insbesondere in Bezug auf den Einsatz biomolekularer Techniken, und an die einschlägigen internationalen Normen anzupassen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Bedingungen für die Nutzung von Biomolekulartechniken und die Einhaltung der einschlägigen internationalen Normen sollten im Basisrechtsakt festgelegt werden und nicht Gegenstand von Änderungen im Zuge einer Ermächtigung der Kommission sein.

Änderungsantrag 142
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Von zugelassenem Ausgangsmaterial stammendes FVG wird im Einklang mit den folgenden Vorschriften in Verkehr gebracht:	(1) Von zugelassenem Ausgangsmaterial stammendes FVG wird im Einklang mit den folgenden Vorschriften ***nur durch amtliche Unternehmer*** in Verkehr gebracht:

Or. en

Änderungsantrag 143
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Von zugelassenem Ausgangsmaterial stammendes FVG wird im Einklang mit den folgenden Vorschriften in Verkehr gebracht:	(1) Von zugelassenem Ausgangsmaterial stammendes FVG wird im Einklang mit den folgenden Vorschriften ***nur durch amtliche Unternehmer*** in Verkehr gebracht:

Or. en

Begründung

Hier fehlt der Hinweis, dass FVG nur von angemeldeten Unternehmern in Verkehr gebracht werden darf.

Änderungsantrag 144
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) FVG darf nur von angemeldeten und zugelassenen Unternehmern hergestellt und in Verkehr gebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 145
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) es gehört ***der Kategorie „ausgewählt“,*** der Kategorie „qualifiziert“ oder der Kategorie „geprüft“ an, und	i) es gehört der Kategorie „qualifiziert“ oder der Kategorie „geprüft“ an, und

Or. en

Änderungsantrag 146
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) es gehört ***der Kategorie „ausgewählt“,*** der Kategorie „qualifiziert“ oder der Kategorie „geprüft“ an, und	i) es gehört der Kategorie „qualifiziert“ oder der Kategorie „geprüft“ an, und

Or. en

Begründung

Material soll nur dann vegetativ vermehrt werden, wenn es den Kategorien „qualifiziert“ oder „geprüft“ angehört, da sonst die Gefahr besteht, genetisch nicht ausreichend anpassungsfähiges Material vegetativ zu vermehren.

Änderungsantrag 147
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) es sind Informationen über Folgendes verfügbar:
	i) Reinheit;
	ii) Keimfähigkeit der reinen Samen;
	iii) Tausendkornmasse der reinen Samen;

Or. en

Änderungsantrag 148
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiib) das Material wurde von der zuständigen Behörde zugelassen,

Or. en

Änderungsantrag 149
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiic) es ist als NGT gekennzeichnet;

Or. en

Änderungsantrag 150
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) im Falle von Samen darf FVG der in Anhang I aufgeführten Baumarten und ***künstlichen*** Hybriden nur in Verkehr gebracht werden, wenn nicht nur die Buchstaben a bis g eingehalten werden, sondern zusätzlich Informationen über Folgendes verfügbar sind:	h) im Falle von Samen darf FVG der in Anhang I aufgeführten Baumarten und Hybriden nur in Verkehr gebracht werden, wenn nicht nur die Buchstaben a bis g eingehalten werden, sondern zusätzlich Informationen über Folgendes verfügbar sind:

Or. en

Änderungsantrag 151
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) im Falle von Samen darf FVG der in Anhang I aufgeführten Baumarten und ***künstlichen*** Hybriden nur in Verkehr gebracht werden, wenn nicht nur die Buchstaben a bis g eingehalten werden, sondern zusätzlich Informationen über Folgendes verfügbar sind:	h) im Falle von Samen darf FVG der in Anhang I aufgeführten Baumarten und Hybriden nur in Verkehr gebracht werden, wenn nicht nur die Buchstaben a bis g eingehalten werden, sondern zusätzlich Informationen über Folgendes verfügbar sind:

Or. en

Änderungsantrag 152
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Keimfähigkeit der reinen Samen***;***	ii) Keimfähigkeit der reinen Samen***.*** ***Wenn Prüfverfahren durchgeführt werden, können die zuständigen Behörden das Inverkehrbringen genehmigen, bevor die Prüfungsergebnisse vorliegen.***

Lieferanten sind verpflichtet, Käufern die Prüfungsergebnisse baldmöglichst mitzuteilen.

Or. en

Begründung

In einigen Situationen, etwa bei frisch geernteten Saatgutpartien, schwer keimendem oder ruhendem Saatgut, das lange Prüfzeiten benötigt, lässt sich die Keimfähigkeit nicht in kurzer Zeit ermitteln.

Änderungsantrag 153
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm des als Samen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses oder, falls die Zahl der keimfähigen Samen nicht oder nicht ohne Weiteres ermittelt werden kann, Zahl der lebensfähigen Samen je Kilogramm.	iv) Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm des als Saatgut in Verkehr gebrachten Erzeugnisses oder, falls die Zahl der keimfähigen Samen ***in einem begrenzten Zeitraum*** nicht oder nicht ohne Weiteres ermittelt werden kann, die Zahl der lebensfähigen Samen je Kilogramm***, unter Bezugnahme auf eine spezifische Methode***.

Or. en

Änderungsantrag 154
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) Die Lieferung ist zulässig, wenn die Prüfung der Keimfähigkeit noch nicht abgeschlossen ist. In diesem Fall müssen Lieferanten die Käufer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung über das Ergebnis

in Kenntnis setzen.

Or. en

Begründung

Bei der Vermarktung von frischem Saatgut liegt häufig der Keimtest noch nicht vor. Dennoch muss das Saatgut als verderbliche Ware verkauft werden können.

Änderungsantrag 155
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Damit das in der laufenden Saison geerntete Saatgut rasch erhältlich ist, unbeschadet des Umstands, dass die Prüfung der Keimfähigkeit nach Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii noch nicht abgeschlossen ist, können die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen bis zum ersten Käufer gestatten. Die Einhaltung der in Absatz 1 Buchstabe h Ziffern ii und iv niedergelegten Bedingungen wird vom Lieferanten möglichst bald bestätigt.

Or. en

Begründung

Artikel 14 Absatz 3 der geltenden Richtlinie sollte in die neue Verordnung aufgenommen werden, damit das Saatgut der laufenden Saison schnell verfügbar ist. Für bestimmte Baumarten ist dies erforderlich.

Änderungsantrag 156
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(1a) Die Lieferung ist zulässig, wenn die Prüfung der Keimfähigkeit noch nicht abgeschlossen ist. In diesem Fall müssen Lieferanten die Käufer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung über das Ergebnis in Kenntnis setzen.

Or. en

Änderungsantrag 157
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Anforderungen an FVG, das von zur Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmtem Ausgangsmaterial stammt	
Damit FVG, das von Ausgangsmaterial stammt, für das die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 18 gilt, in Verkehr gebracht werden darf, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:	
a) FVG der in Anhang I aufgeführten Arten darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es der Kategorie „quellengesichert“ angehört;	
b) der Ursprung des FVG ist von Natur aus an die lokalen und regionalen Bedingungen angepasst und	
c) das FVG wird von allen Individuen des gemeldeten Ausgangsmaterials gewonnen.	

Or. en

Begründung

Nicht erforderlich, da die Zulassung mit der Zweckbestimmung „conserving forest genetic ressources“ als quellengesichert durch die Behörde erfolgen kann.

Änderungsantrag 158
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Anforderungen an FVG, das von zur Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmtem Ausgangsmaterial stammt	
Damit FVG, das von Ausgangsmaterial stammt, für das die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 18 gilt, in Verkehr gebracht werden darf, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:	
a) FVG der in Anhang I aufgeführten Arten darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es der Kategorie „quellengesichert“ angehört;	
b) der Ursprung des FVG ist von Natur aus an die lokalen und regionalen Bedingungen angepasst und	
c) das FVG wird von allen Individuen des gemeldeten Ausgangsmaterials gewonnen.	

Or. en

Begründung

Die Qualität des Ausgangsmaterials, das nach diesem Artikel für die Zwecke der Erhaltung forstlicher Genressourcen registriert würde, ist nicht sichergestellt. Somit könnte die Nutzung von FVG, das aus diesem Ausgangsmaterial stammt, möglicherweise schwere Auswirkungen auf die Qualität künftiger Waldpopulationen haben.

Änderungsantrag 159
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 6	***entfällt***
Anforderungen an FVG, das von zur Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmtem Ausgangsmaterial stammt	
Damit FVG, das von Ausgangsmaterial stammt, für das die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 18 gilt, in Verkehr gebracht werden darf, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:	
a) FVG der in Anhang I aufgeführten Arten darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es der Kategorie „quellengesichert“ angehört;	
b) der Ursprung des FVG ist von Natur aus an die lokalen und regionalen Bedingungen angepasst und	
c) das FVG wird von allen Individuen des gemeldeten Ausgangsmaterials gewonnen.	

Or. en

Änderungsantrag 160
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Ursprung des FVG ist von Natur aus an die lokalen und regionalen Bedingungen angepasst und	b) der Ursprung des FVG ist von Natur aus an die lokalen und regionalen Bedingungen ***oder, sofern relevant, an das Ziel der assistierten Migration*** angepasst und

Or. en

Begründung

Der Klimawandel hat Folgen mit Blick auf die Anwendbarkeit der lokalen Bedingungen. Dieser Text sollte den Forstwirten die Möglichkeit einräumen, vorauszuplanen und die erwarteten Auswirkungen des Klimawandels zu extrapolieren.

Änderungsantrag 161
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das FVG wird von ***allen*** Individuen des gemeldeten Ausgangsmaterials gewonnen.	c) das FVG wird von ***einer angemessenen, repräsentativen Anzahl von*** Individuen des gemeldeten Ausgangsmaterials ***unter Berücksichtigung der naturgegebenen Bedingungen sowie der organisatorischen und finanziellen Kapazitäten*** gewonnen.

Or. es

Begründung

Es wird davon ausgegangen, dass die genetischen Informationen verfügbar sind, die benötigt werden, um zu bestimmen, von wie vielen und welchen Individuen Material gewonnen werden sollte.

Änderungsantrag 162
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das FVG wird von ***allen*** Individuen des gemeldeten Ausgangsmaterials gewonnen.	c) das FVG wird von ***einer ausreichenden Anzahl von*** Individuen des gemeldeten Ausgangsmaterials ***unter Berücksichtigung der Biologie der betreffenden Art und der naturgegebenen Bedingungen*** gewonnen.

Or. en

Begründung

In einigen Fällen ist es aufgrund der Bestandsgröße unmöglich, FVG von allen Individuen zu sammeln, oder es ist aufgrund des gefährdeten Status oder der Seltenheit der Elternpflanzen

nicht ratsam.

Änderungsantrag 163
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das FVG wird von ***allen*** Individuen des gemeldeten Ausgangsmaterials gewonnen.	c) das FVG wird von ***einer Höchstzahl*** von Individuen des gemeldeten Ausgangsmaterials gewonnen***, die ausreichend zahlreich sind, um die genetische Vielfalt zu erhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 164
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) bei Arten, bei denen zum Zweck der Erhaltung forstlicher Genressourcen in der Regel die vegetative Vermehrung eingesetzt wird, ist eine Mischung einer ausreichend vielfältigen Anzahl von Klonen zu verwenden, um die genetische Vielfalt zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 165
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts fest, welche Anzahl von Individuen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und ca ausreicht.

Or. en

Änderungsantrag 166
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Vorübergehende Genehmigung des Inverkehrbringens von FVG, das von Ausgangsmaterial stammt, das die Anforderungen an die jeweilige Kategorie nicht erfüllt	
(1)	
Die zuständigen Behörden können das Inverkehrbringen von FVG, das von zugelassenem Ausgangsmaterial stammt, das nicht alle in Artikel 5 Absatz 1 erwähnten Anforderungen an die jeweilige Kategorie erfüllt, nach dem Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Absatz 2 vorübergehend genehmigen.	
Die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten derartige vorübergehende Genehmigungen und die jeweiligen Gründe für ihre Genehmigung.	
(2)	
Der Kommission wird gemäß Artikel 26 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels durch Festlegung der Bedingungen für	

die Erteilung einer vorübergehenden Ermächtigung für den betreffenden Mitgliedstaat zu erlassen.

Zu diesen Bedingungen zählen:

a) die Begründung für die Erteilung der Genehmigung zur Sicherstellung der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung;

b) die maximale Geltungsdauer der Genehmigung;

c) Verpflichtungen in Bezug auf amtliche Kontrollen bei den Unternehmern, die von der Genehmigung Gebrauch machen;

d) Inhalt und Form der Meldung gemäß Absatz 1.

Or. en

Begründung

Der Artikel sollte gestrichen werden, da die Standards nicht aus Gründen des Verbraucherschutzes ausgehöhlt werden dürfen und ein Ungleichgewicht auf dem Markt verhindert werden muss. Zudem wird keine konkrete (zeitliche) Definition angegeben. Des Weiteren fehlt es an Mindeststandards, die eingehalten werden müssen.

Änderungsantrag 167
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Vorübergehende Genehmigung des Inverkehrbringens von FVG, das von Ausgangsmaterial stammt, das die Anforderungen an die jeweilige Kategorie nicht erfüllt	
(1)	
Die zuständigen Behörden können das Inverkehrbringen von FVG, das von zugelassenem Ausgangsmaterial stammt, das nicht alle in Artikel 5 Absatz 1	

erwähnten Anforderungen an die jeweilige Kategorie erfüllt, nach dem Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Absatz 2 vorübergehend genehmigen.

Die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten derartige vorübergehende Genehmigungen und die jeweiligen Gründe für ihre Genehmigung.

(2)

Der Kommission wird gemäß Artikel 26 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels durch Festlegung der Bedingungen für die Erteilung einer vorübergehenden Ermächtigung für den betreffenden Mitgliedstaat zu erlassen.

Zu diesen Bedingungen zählen:

a) die Begründung für die Erteilung der Genehmigung zur Sicherstellung der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung;

b) die maximale Geltungsdauer der Genehmigung;

c) Verpflichtungen in Bezug auf amtliche Kontrollen bei den Unternehmern, die von der Genehmigung Gebrauch machen;

d) Inhalt und Form der Meldung gemäß Absatz 1.

Or. en

Begründung

Dieser Artikel birgt das Risiko, dass die befristete Marktzulassung von aus Ausgangsmaterial gewonnenem FVG möglicherweise nicht den zweckmäßigen Anforderungen entspricht.

Änderungsantrag 168
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat ***erstellt*** einen oder mehrere Notfallpläne, um für die ausreichende Versorgung mit FVG für die Wiederaufforstung von Gebieten zu sorgen, die von Extremwetterereignissen, Waldbränden, Krankheitsausbrüchen, Schädlingsbefällen, Katastrophen oder anderen Ereignissen betroffen sind, die relevant sind und in den gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU***[39]***entwickelten nationalen Risikobewertungen ermittelt wurden.	Jeder Mitgliedstaat ***bewertet, ob es zweckmäßig wäre,*** einen oder mehrere Notfallpläne ***zu erstellen***, um für die ausreichende Versorgung mit FVG für die Wiederaufforstung von Gebieten zu sorgen, die von Extremwetterereignissen, Waldbränden, Krankheitsausbrüchen, Schädlingsbefällen, Katastrophen oder anderen Ereignissen betroffen sind, die relevant sind und in den gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU entwickelten nationalen Risikobewertungen ermittelt wurden. ***Auf Antrag des Mitgliedstaats, der die Erstellung eines Notfallplans beschließt, stellt die Europäische Union ihm finanzielle und technische Unterstützung für die Ausarbeitung und Durchführung des Notfallplans zur Verfügung.***

[39] ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

Or. ro

Änderungsantrag 169
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein solcher Notfallplan wird für diejenigen in Anhang I aufgeführten Baumarten bzw. künstlichen Hybriden dieser Baumarten erstellt, die als geeignet für ***die*** derzeitigen und prognostizierten künftigen klimatischen und ökologischen Bedingungen ***im betreffenden Mitgliedstaat*** erachtet werden.	Ein solcher Notfallplan wird für diejenigen in Anhang I aufgeführten Baumarten bzw. künstlichen Hybriden dieser Baumarten erstellt, die ***von den Mitgliedstaaten*** als geeignet für ***ihre*** derzeitigen und prognostizierten künftigen klimatischen und ökologischen Bedingungen erachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 170
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Rahmen der nationalen Notfallpläne findet die Tatsache Berücksichtigung, dass über die nationalen Grenzen hinaus Gebiete betroffen sein können, und es erfolgt eine Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, um gemeinsam eine ausreichende präventive Versorgung mit FVG in betroffenen Gebieten, auch jenseits von Grenzen, sicherzustellen.

Or. ro

Änderungsantrag 171
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Grundsätze für die Schulung des Personals der zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls der Stellen, Behörden, Laboratorien, Unternehmer und anderen Personen, die unter Buchstabe a erwähnt werden.	h) Grundsätze für die Schulung des Personals der zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls***, sofern vorhanden,*** der Stellen, Behörden, Laboratorien, Unternehmer und anderen Personen, die unter Buchstabe a erwähnt werden.

Or. en

Begründung

Die Dokumentationspflichten der Mitgliedstaaten sind hoch, und die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, beispielsweise Schulungen zu dokumentieren, die nicht von den Mitgliedstaaten/der zuständigen Behörde finanziert oder durchgeführt werden.

Änderungsantrag 172

Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten richten ein nationales Register ein,	Die Mitgliedstaaten richten ***gemäß Artikel 12*** ein nationales Register ein,

Or. en

Änderungsantrag 173
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -10 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -10
	Zertifizierung von FVG durch die Mitgliedstaaten
	Die Mitgliedstaaten zertifizieren FVG und können Unternehmern auf Antrag die Erlaubnis erteilen, bestimmte für die Zertifizierung von FVG erforderliche Tätigkeiten durchzuführen.
	Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Mindestanforderungen nach Absatz 1 fest.

Or. en

Änderungsantrag 174
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie müssen in der Union niedergelassen sein.	Sie müssen in der Union niedergelassen sein ***und von der zuständigen Behörde genehmigt werden***.

Or. ro

Änderungsantrag 175
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie müssen ***in der Union*** niedergelassen sein.	Sie müssen ***im betreffenden Mitgliedstaat*** niedergelassen sein.

Or. en

Änderungsantrag 176
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unternehmer stellen ***den Nutzern ihres FVG*** alle erforderlichen Informationen über dessen Eignung für die derzeitigen und prognostizierten künftigen klimatischen und ökologischen Bedingungen zur Verfügung. Diese Informationen ***werden*** dem potenziellen Käufer vor der Weitergabe des jeweiligen FVG über Websites, Pflanzleitfäden und andere geeignete Mittel zur Verfügung ***gestellt***.	(2) Unternehmer stellen ***der zuständigen Behörde*** alle erforderlichen Informationen über ***die*** Eignung ***ihres FVG*** für die derzeitigen und prognostizierten künftigen klimatischen und ökologischen Bedingungen zur Verfügung. ***Die zuständige Behörde kann*** ***a) die Informationen als ausreichend***

	anerkennen
	oder
	b) vom Unternehmer weitere Informationen anfordern.
	Nach der Anerkennung durch die zuständige Behörde stellen Unternehmer diese Informationen dem potenziellen Käufer vor der Weitergabe des jeweiligen FVG über Websites, Pflanzleitfäden und andere geeignete Mittel zur Verfügung.
	Unternehmer zeichnen alle erforderlichen Informationen auf.

Or. en

Änderungsantrag 177
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unternehmer stellen den Nutzern ihres FVG alle ***erforderlichen*** Informationen über ***dessen Eignung für die derzeitigen und prognostizierten künftigen klimatischen und ökologischen Bedingungen*** zur Verfügung. ***Diese Informationen werden dem potenziellen Käufer vor der Weitergabe des jeweiligen FVG über Websites, Pflanzleitfäden und andere geeignete Mittel zur Verfügung gestellt.***	(2) Unternehmer stellen den Nutzern ihres FVG alle Informationen über ***die Identität des FVG*** zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 178
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unternehmer stellen den Nutzern ihres FVG alle ***erforderlichen*** Informationen über ***dessen Eignung für die derzeitigen und prognostizierten künftigen klimatischen und ökologischen Bedingungen*** zur Verfügung. ***Diese Informationen werden dem potenziellen Käufer vor der Weitergabe des jeweiligen FVG über Websites, Pflanzleitfäden und andere geeignete Mittel zur Verfügung gestellt.***	(2) Unternehmer stellen den Nutzern ihres FVG alle Informationen über ***die Identität des FVG*** zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 179
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unternehmer stellen den Nutzern ihres FVG ***alle*** erforderlichen Informationen über dessen Eignung für die ***derzeitigen und prognostizierten künftigen*** klimatischen und ökologischen Bedingungen zur Verfügung. Diese Informationen werden dem potenziellen Käufer vor der Weitergabe des jeweiligen FVG über Websites, Pflanzleitfäden und andere geeignete Mittel zur Verfügung gestellt.	(2) Unternehmer stellen den Nutzern ihres FVG ***die*** erforderlichen Informationen über dessen Eignung für die klimatischen und ökologischen Bedingungen ***auf der Grundlage der aktuellen Kenntnisse und Daten*** zur Verfügung. Diese Informationen werden dem potenziellen Käufer ***im Einklang mit den Leitlinien der zuständigen Behörden*** vor der Weitergabe des jeweiligen FVG über Websites, Pflanzleitfäden und andere geeignete Mittel zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 180
Irène Tolleret, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Unternehmer*** stellen den Nutzern ***ihres*** FVG alle erforderlichen Informationen über dessen Eignung für die derzeitigen und prognostizierten künftigen klimatischen und ökologischen Bedingungen zur Verfügung. Diese Informationen werden dem potenziellen Käufer vor der Weitergabe des jeweiligen FVG über Websites, Pflanzleitfäden und andere geeignete Mittel zur Verfügung gestellt.	(2) ***Die Mitgliedstaaten*** stellen ***in Zusammenarbeit mit Unternehmern*** den Nutzern ***von deren*** FVG alle ***verfügbaren*** erforderlichen ***relevanten*** Informationen über dessen Eignung für die derzeitigen und prognostizierten künftigen klimatischen und ökologischen Bedingungen zur Verfügung. Diese Informationen werden dem potenziellen Käufer vor der Weitergabe des jeweiligen FVG über Websites, Pflanzleitfäden und andere geeignete Mittel zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 181
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Unternehmer benennen eine verantwortliche natürliche Person.

Or. en

Begründung

Der Unternehmer kann dem Verbraucher nicht alle Informationen zur Verfügung stellen, da er diese u. U. gar nicht kennt. Das ist auch nicht seine Aufgabe. Er muss lediglich die Identität (incl. Herkunft) benennen und kann auf offizielle Seiten verweisen, auf denen die Angaben zum zugelassenen Ausgangsmaterial zugänglich sind. Der Unternehmer muss eine verantwortliche Person nennen, denn nur eine natürliche Person kann ggf. bei Verstößen zur Verantwortung gezogen werden.

Änderungsantrag 182
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Unternehmer benennen eine verantwortliche natürliche Person.

Or. en

Änderungsantrag 183
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10b
	Pflichten von Unternehmern bei der Ernte von FVG
	(1) Unternehmer müssen bei der Ernte von FVG Mindestanforderungen in Bezug auf folgende Aspekte erfüllen:
	a) die Mindestgröße des Erntegebiets, das für jede Baumart und alle künstlichen Hybride festgelegt wird, und
	b) die Mindestanzahl der abgeernteten Bäume, die für jede Baumart und alle künstlichen Hybride festgelegt wird.
	(2) Die Mitgliedstaaten können strengere nationale Anforderungen festlegen.
	Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Mindestanforderungen an die Ernte nach Absatz 1 fest.
	(3) Im Interesse einer möglichst großen genetischen Vielfalt innerhalb der gesamten Saatgutpartie sorgt der Saatguternter für eine gründliche Mischung der Saatgutpartie vor dem Inverkehrbringen oder der Aussaat.

Or. en

Änderungsantrag 184
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Ausgangsmaterial***,	c) ***Art des Ausgangsmaterials***,

Or. en

Änderungsantrag 185
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Ausgangsmaterial***,	c) ***Art des Ausgangsmaterials***,

Or. en

Änderungsantrag 186
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) weitere Informationen, sofern vorhanden, sollten erläutert werden;

Or. en

Begründung

Im nationalen Register sollten dem Verbraucher die notwendigen Informationen zum Ausgangsbestand zugänglich gemacht werden. Dies können aber keine Aussagen zur zukünftigen Verwendung sein, da das bestenfalls die Mitgliedstaaten für ihr eigenes Territorium machen können (vgl. Anmerkung zu Art. 10). Jedoch gibt es Informationen zu den

klimatischen Gegebenheiten und möglicherweise zur genetischen Ausstattung des Ausgangsbestands. In Art. 12 Ziff. 3 sollte deshalb zwischen h und i eine neuer Buchstabe aufgenommen werden. Diese Informationen können z. B. sein genetic background, forest site conditions where it is grown.

Änderungsantrag 187
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) weitere Informationen, sofern vorhanden, sollten erläutert werden;

Or. en

Änderungsantrag 188
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) im Falle der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ gegebenenfalls Informationen über ***den Ort der*** Erzeugung von Klonen oder Klonmischungen.	j) im Falle der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ gegebenenfalls Informationen über ***das für die*** Erzeugung von Klonen oder Klonmischungen ***verwendete Erntegebiet***.

Or. en

Begründung

Bei den Kategorien „qualifiziert“ und „geprüft“ sind genaue Informationen erforderlich.

Änderungsantrag 189
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) gegebenenfalls in Bezug auf das FVG bestehende Rechte des geistigen Eigentums.

Or. en

Änderungsantrag 190
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Liste gibt Aufschluss über die in den nationalen Listen gemäß Artikel 12 Absatz 1 enthaltenen Einzelheiten ***und über den Anwendungsbereich***.	(2) Die Liste gibt Aufschluss über die in den nationalen Listen gemäß Artikel 12 Absatz 1 enthaltenen Einzelheiten.

Or. en

Begründung

Verwendungsgebiete können nicht benannt werden, siehe auch Kommentar zu Artikel 10 Ziff. 2, deshalb Streichung der Verwendungsgebiete.

Änderungsantrag 191
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Liste gibt Aufschluss über die in den nationalen Listen gemäß Artikel 12 Absatz 1 enthaltenen Einzelheiten ***und über den Anwendungsbereich***.	(2) Die Liste gibt Aufschluss über die in den nationalen Listen gemäß Artikel 12 Absatz 1 enthaltenen Einzelheiten.

Or. en

Änderungsantrag 192
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Liste gibt Aufschluss über die in den nationalen Listen gemäß Artikel 12 Absatz 1 enthaltenen Einzelheiten ***und über den Anwendungsbereich***.	(2) Die Liste gibt Aufschluss über die in den nationalen Listen gemäß Artikel 12 Absatz 1 enthaltenen Einzelheiten.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich ist in diesen Rechtsvorschriften nicht festgelegt, und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten über ausreichende Kapazitäten verfügen, um ihre Aufgaben, etwa bei der Überwachung und Kontrolle, wahrzunehmen.

Änderungsantrag 193
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Erzeugung aus Ausgangsmaterial
	(1) Vom Gewinn bis zur Vermarktung des FVG an den Endverbraucher muss für Rückverfolgbarkeit gesorgt sein.
	(2) Unternehmer setzen die zuständigen Behörde mindestens drei Arbeitstage vor der Ernte über ihre Absicht in Kenntnis, forstliches Vermehrungsgut zu ernten, und benennen eine verantwortliche Person, damit die zuständige Behörde Kontrollen organisieren kann.
	(3) Unternehmer legen der zuständigen Behörde Aufzeichnungen zur

Dokumentation der Ernte des FVG vor.

(4) Die Verbringung vom Ernteort ist nur mit einem Stammzertifikat zulässig.

(5) Im Interesse einer möglichst großen genetischen Vielfalt innerhalb der gesamten Saatgutpartie sorgt der Saatguternter für eine gründliche Mischung der Saatgutpartie vor dem Inverkehrbringen oder der Aussaat.

Or. en

Begründung

Die Rückverfolgbarkeit des FRM ist elementar für eine Herkunftssicherung und deren Kontrolle. Das Wegbringen des FRM vom Ort der Ernte darf nur zusammen mit einem Stammzertifikat erlaubt sein und eine für die Ernte bei der Erntefirma verantwortlich Person muss benannt werden. Eine Anmeldung der Ernte muss mindestens 3 Werktage vorher erfolgen um eine Kontrolle zu ermöglichen. Die Ernte muss dokumentiert werden. Durch ein intensives Mischen des Erntegutes der verschiedenen beernteten Bäume wird sichergestellt, dass die genetische Vielfalt der Ernte sich in jeder Erntepartie wiederfindet.

Änderungsantrag 194
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Erzeugung aus Ausgangsmaterial
	(1) Vom Gewinn bis zur Vermarktung des FVG an den Endverbraucher muss für Rückverfolgbarkeit gesorgt sein.
	(2) Unternehmer setzen die zuständigen Behörde mindestens drei Arbeitstage vor der Ernte über ihre Absicht in Kenntnis, forstliches Vermehrungsgut zu ernten, und benennen eine verantwortliche Person, damit die zuständige Behörde Kontrollen organisieren kann.
	(3) Unternehmer legen der zuständigen Behörde Aufzeichnungen zur

Dokumentation der Ernte des FVG vor.

(4) Die Verbringung vom Ernteort ist nur mit einem Stammzertifikat zulässig.

(5) Im Interesse einer möglichst großen genetischen Vielfalt innerhalb der gesamten Saatgutpartie sorgt der Saatguternter für eine gründliche Mischung der Saatgutpartie vor dem Inverkehrbringen oder der Aussaat.

Or. en

Änderungsantrag 195
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach dem Ernten von FVG von zugelassenem Ausgangsmaterial stellen die zuständigen Behörden auf Antrag eines Unternehmers für das gesamte geerntete FVG ein Stammzertifikat über die Identität (im Folgenden „Stammzertifikat“) aus, auf dem das eigene Registerzeichen des Ausgangsmaterials steht.	Nach dem Ernten von FVG von zugelassenem Ausgangsmaterial stellen die zuständigen Behörden auf Antrag eines Unternehmers für das gesamte geerntete FVG ein Stammzertifikat über die Identität (im Folgenden „Stammzertifikat“) aus, auf dem das eigene Registerzeichen des Ausgangsmaterials steht. ***Der Unternehmer meldet der zuständigen Behörde die geplante Ernte mindestens drei Arbeitstage im Voraus.***

Or. en

Änderungsantrag 196
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach dem Ernten von FVG von	Nach dem Ernten von FVG von

zugelassenem Ausgangsmaterial stellen die zuständigen Behörden auf Antrag eines Unternehmers für das gesamte geerntete FVG ein Stammzertifikat über die Identität (im Folgenden „Stammzertifikat“) aus, auf dem das eigene Registerzeichen des Ausgangsmaterials steht.

zugelassenem Ausgangsmaterial stellen die zuständigen Behörden auf Antrag eines Unternehmers ***vor dem Verbringen des FVG vom Ernteort*** für das gesamte geerntete FVG ein Stammzertifikat über die Identität (im Folgenden „Stammzertifikat“) aus, auf dem das eigene Registerzeichen des Ausgangsmaterials steht.

Or. en

Änderungsantrag 197
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach dem Ernten von FVG von zugelassenem Ausgangsmaterial stellen die zuständigen Behörden auf Antrag eines Unternehmers für das gesamte geerntete FVG ein Stammzertifikat über die Identität (im Folgenden „Stammzertifikat“) aus, auf dem das eigene Registerzeichen des Ausgangsmaterials steht.	Nach dem Ernten von FVG von zugelassenem Ausgangsmaterial stellen die zuständigen Behörden auf Antrag eines Unternehmers ***vor dem Verbringen des FVG vom Ernteort*** für das gesamte geerntete FVG ein Stammzertifikat über die Identität (im Folgenden „Stammzertifikat“) aus, auf dem das eigene Registerzeichen des Ausgangsmaterials steht.

Or. en

Änderungsantrag 198
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Ernte des FVG legt der Unternehmer der zuständigen Behörde folgende Informationen vor:

1) Ort und Zeitpunkt der Ernte

2) Name und Anschrift des Eigentümers, der die Ernte überwacht

3) Sammelstelle, sofern zutreffend.

Or. en

Änderungsantrag 199
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem Stammzertifikat wird bescheinigt, dass ***die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 2 erfüllt sind***.	Mit dem Stammzertifikat wird bescheinigt, dass ***das FVG aus zugelassenem Ausgangsmaterial stammt***.

Or. en

Änderungsantrag 200
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem Stammzertifikat wird bescheinigt, dass ***die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 2 erfüllt sind***.	Mit dem Stammzertifikat wird bescheinigt, dass ***das FVG aus zugelassenem Ausgangsmaterial stammt***.

Or. en

Änderungsantrag 201
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Alle Mitgliedstaaten richten ein nationales Verzeichnis der ausgestellten Stammzertifikate ein, halten es auf dem aktuellen Stand und stellen dieses Verzeichnis der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung.
	Die Kommission richtet eine Datenbank ein, in die die Mitgliedstaaten ihre nationalen Daten eingeben können.

Or. en

Änderungsantrag 202
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Muster-Stammzertifikat für FVG, das aus einer Mischung stammt.

Or. en

Änderungsantrag 203
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Muster-Stammzertifikat für FVG, das aus einer Mischung stammt.

Or. en

Begründung

Das Stammzertifikat muss vor dem Verbringen vom Ernteort ausgestellt werden. Das Stammzertifikat bezeugt nur, dass das Material von einem zugelassenen Ausgangsmaterial

stammt, nicht jedoch, dass dieses alle Zulassungskriterien erfüllt. Das Musterformular für Mischungen fehlt.

Änderungsantrag 204
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Im Falle einer Mischung muss der Unternehmer diese mindestens drei Arbeitstage im Voraus ankündigen, damit die zuständige Behörde den Mischvorgang überwachen kann.

Or. en

Begründung

Auch eine Mischung von Saatgut muss 3 Werktage vorher angezeigt werden, damit die zuständige Behörde diese überwachen kann.

Änderungsantrag 205
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Im Falle einer Mischung muss der Unternehmer diese mindestens drei Arbeitstage im Voraus ankündigen, damit die zuständige Behörde den Mischvorgang überwachen kann.

Or. en

Änderungsantrag 206
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Stammzertifikat kann auch in elektronischer Form ausgestellt werden (im Folgenden „elektronisches Stammzertifikat“).	Ein Stammzertifikat kann auch in elektronischer Form ausgestellt werden (im Folgenden „elektronisches Stammzertifikat“). ***Wird das Stammzertifikat in elektronischer Form ausgegeben, so stellt der Unternehmer potenziellen Käufern das Stammzertifikat vor dem Erwerb von FVG zur Verfügung.***

Or. en

Änderungsantrag 207
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Für das Stammzertifikat gilt eine Rückverfolgbarkeitsdauer von mindestens 10 Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 208
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Einrichtung einer zentralisierten Plattform, über die alle Mitgliedstaaten und die Kommission miteinander vernetzt werden und mit der die Verarbeitung dieser Aufzeichnungen, der Zugang dazu und ihre	b) Einrichtung einer zentralisierten Plattform, über die alle Mitgliedstaaten und die Kommission miteinander vernetzt werden und mit der die Verarbeitung dieser Aufzeichnungen, der Zugang dazu und ihre

Verwendung erleichtert werden sollen.	Verwendung erleichtert werden sollen. ***Alle Mitgliedstaaten richten ein nationales Verzeichnis der ausgestellten Stammzertifikate ein, halten es auf dem aktuellen Stand und stellen dieses Verzeichnis der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung.***

Or. en

Änderungsantrag 209
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Einrichtung einer zentralisierten Plattform, über die alle Mitgliedstaaten und die Kommission miteinander vernetzt werden und mit der die Verarbeitung dieser Aufzeichnungen, der Zugang dazu und ihre Verwendung erleichtert werden sollen.	b) Einrichtung einer zentralisierten Plattform, über die alle Mitgliedstaaten und die Kommission miteinander vernetzt werden und mit der die Verarbeitung dieser Aufzeichnungen, der Zugang dazu und ihre Verwendung erleichtert werden sollen. ***Alle Mitgliedstaaten richten ein nationales Verzeichnis der ausgestellten Stammzertifikate ein, halten es auf dem aktuellen Stand und stellen dieses Verzeichnis der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung.***

Or. en

Begründung

Eine Einsicht in die Stammzertifikate würde die Kontrolle über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg deutlich erleichtern.

Änderungsantrag 210
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
FVG wird auf allen Stufen der Erzeugung nach ***den einzelnen Zulassungseinheiten von Ausgangsmaterial*** getrennt gehalten, damit das FVG bis zu dem zugelassenen Ausgangsmaterial, von dem es geerntet wurde, zurückverfolgt werden kann. FVG wird von diesen einzelnen Zulassungseinheiten geerntet und in Partien in Verkehr gebracht, die hinreichend homogen und von anderen Partien von FVG unterscheidbar sind.	FVG wird auf allen Stufen der Erzeugung nach ***dem Stammzertifikat*** getrennt gehalten, damit das FVG bis zu dem zugelassenen Ausgangsmaterial, von dem es geerntet wurde, zurückverfolgt werden kann. FVG wird von diesen einzelnen Zulassungseinheiten geerntet und in Partien in Verkehr gebracht, die hinreichend homogen und von anderen Partien von FVG unterscheidbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 211
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
FVG wird auf allen Stufen der Erzeugung nach ***den einzelnen Zulassungseinheiten von Ausgangsmaterial*** getrennt gehalten, damit das FVG bis zu dem zugelassenen Ausgangsmaterial, von dem es geerntet wurde, zurückverfolgt werden kann. FVG wird von diesen einzelnen Zulassungseinheiten geerntet und in Partien in Verkehr gebracht, die hinreichend homogen und von anderen Partien von FVG unterscheidbar sind.	FVG wird auf allen Stufen der Erzeugung nach ***dem Stammzertifikat*** getrennt gehalten, damit das FVG bis zu dem zugelassenen Ausgangsmaterial, von dem es geerntet wurde, zurückverfolgt werden kann. FVG wird von diesen einzelnen Zulassungseinheiten geerntet und in Partien in Verkehr gebracht, die hinreichend homogen und von anderen Partien von FVG unterscheidbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 212
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Zweck;

Or. en

Änderungsantrag 213
Irène Tolleret, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Partienummer***;	a) ***Partiecode***;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Konsistenz mit der Änderung 8 der Berichterstatterin.

Änderungsantrag 214
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Partienummer***;	a) ***Partiecode***;

Or. en

Änderungsantrag 215
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Zweck;

Or. en

Änderungsantrag 216
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Ausgangsmaterial***,	e) ***Art des Ausgangsmaterials***,

Or. en

Änderungsantrag 217
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Ausgangsmaterial***,	e) ***Art des Ausgangsmaterials***,

Or. en

Änderungsantrag 218
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) im Falle von Saatgut das Reifejahr;	i) im Falle von Saatgut das Reifejahr; ***die Reinheit, der Prozentsatz der Keimfähigkeit des reinen Saatguts, das Gewicht von 1000 reinen Samen und die Anzahl der keimfähigen Samen pro Kilogramm (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h) sowie der Name der Saatgutprüfstelle;***

Or. en

Begründung

Das FVG muss nach den einzelnen Stammzertifikaten (Ernten) und nicht nach dem Ausgangsmaterial getrennt gehalten werden. Die zusätzlich aufgeführten Angaben bei Saatgut sind wichtige Informationen für den Käufer und für die Kontrolle.

Änderungsantrag 219
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) im Falle von Saatgut das Reifejahr;	i) im Falle von Saatgut das Reifejahr***, die Reinheit, der Keimungsgrad des reinen Saatguts, das Gewicht von 1000 reinen Samen und die Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h) sowie der Namen der Saatgutprüfstelle***;

Or. en

Änderungsantrag 220
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) im Falle von Saatgut das Reifejahr;	i) im Falle von Saatgut das Reifejahr ***sowie ferner die Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h***;

Or. en

Änderungsantrag 221
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) gegebenenfalls die in Bezug auf das FVG bestehenden Rechte des geistigen Eigentums;

Or. en

Änderungsantrag 222
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Absatzes 1 gelten für das Mischen von ***FVG jeweils*** die folgenden Bedingungen:	Unbeschadet des Absatzes 1 gelten für das Mischen von ***Samen*** die folgenden Bedingungen:

Or. en

Änderungsantrag 223
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) es besteht Übereinstimmung bezüglich mindestens einer Zweckbestimmung; die neue kombinierte Partie muss für den entsprechenden Zweck zertifiziert werden, und

Or. en

Änderungsantrag 224

Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe -a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) je nach Erfordernis
	i) innerhalb der Kategorien „quellengesichert“ oder „ausgewählt“ werden Samen gemischt, die von zwei oder mehr Zulassungseinheiten innerhalb eines einzigen Herkunftsgebiets stammen;
	ii) im Falle des Mischens von Samen aus einem einzigen Herkunftsgebiet von Samenquellen und Erntebeständen der Kategorie „quellengesichert“ wird die neue kombinierte Partie als „FVG von einer Samenquelle“ zertifiziert;
	iii) im Falle des Mischens von Samen, die von nichtautochthonem oder nichtindigenem Ausgangsmaterial stammen, mit Samen, die von Ausgangsmaterial unbekannten Ursprungs stammen, wird die neue kombinierte Partie als Partie „unbekannten Ursprungs“ zertifiziert;
	iv) im Falle des Mischens von Samen aus unterschiedlichen Reifejahren, die von einer einzigen Zulassungseinheit stammen, werden die tatsächlichen Reifejahre und die Samenanteile aus den einzelnen Jahren erfasst.

Or. en

Änderungsantrag 225
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) innerhalb der Kategorien	***entfällt***

„quellengesichert“ oder „ausgewählt“ wird FVG gemischt, das von zwei oder mehr Zulassungseinheiten innerhalb eines einzigen Herkunftsgebiets stammt;

Or. en

Begründung

Wiedereingeführt als Ziffer i in Buchstabe -aa.

Änderungsantrag 226
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Falle des Mischens von FVG aus einem einzigen Herkunftsgebiet von Samenquellen und Erntebeständen der Kategorie „quellengesichert“ wird die neue kombinierte Partie als „FVG von einer Samenquelle“ zertifiziert;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wiedereingeführt als Ziffer ii in Buchstabe -aa.

Änderungsantrag 227
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Falle des Mischens von FVG, das von nichtautochthonem oder nichtindigenem Ausgangsmaterial stammt, mit FVG, das von Ausgangsmaterial unbekannten Ursprungs stammt, wird die neue	***entfällt***

kombinierte Partie als Partie „unbekannten Ursprungs“ zertifiziert;

Or. en

Begründung

Wiedereingeführt als Ziffer iii in Buchstabe -aa.

Änderungsantrag 228
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) im Falle des Mischens von FVG aus unterschiedlichen Reifejahren, das von einer einzigen Zulassungseinheit stammt, werden die tatsächlichen Reifejahre und die Anteile des FVG aus den einzelnen Jahren erfasst.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wiedereingeführt als Ziffer iv in Buchstabe -aa.

Änderungsantrag 229
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle des Mischens gemäß Unterabsatz 1 ***Buchstaben a, b oder c*** darf das Registerzeichen wie in Absatz 1 Buchstabe f vorgesehen durch den Code des Herkunftsgebiets ersetzt werden.	Im Falle des Mischens gemäß Unterabsatz 1 ***Ziffern i, ii und iii*** darf das Registerzeichen wie in Absatz 1 Buchstabe f vorgesehen durch den Code des Herkunftsgebiets ersetzt werden. ***Die entstandene Partie muss so gemischt werden, dass sie homogen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 230
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission erlässt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Bestimmungen für Absatz 1 und legt in Absatz 3 die Bedingungen für die einzelnen in Anhang I aufgeführten Baumarten und künstlichen Hybriden fest.

Or. en

Änderungsantrag 231
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 232
Irène Tolleret, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Behörde stellt für jede Partie von FVG ein amtliches Etikett aus, mit dem bescheinigt wird, dass das	(1) Die zuständige Behörde ***oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung*** stellt für jede Partie von

FVG die in Artikel 5 erwähnten Anforderungen erfüllt.	FVG ein amtliches Etikett aus, mit dem bescheinigt wird, dass das FVG die in Artikel 5 erwähnten Anforderungen erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 233
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die zuständige Behörde*** stellt für jede Partie von FVG ein ***amtliches Etikett*** aus, mit dem bescheinigt wird, dass das FVG ***die in Artikel 5 erwähnten Anforderungen erfüllt***.	(1) ***Die verantwortliche natürlich Person des Unternehmers*** stellt für jede Partie von FVG ein ***Lieferantenetikett*** aus, mit dem bescheinigt wird, dass das FVG ***aus einer Partie (gemäß Artikel 5 und 15) stammt***.

Or. en

Änderungsantrag 234
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die zuständige Behörde*** stellt für jede Partie von FVG ein ***amtliches Etikett*** aus, mit dem bescheinigt wird, dass das FVG ***die in Artikel 5 erwähnten Anforderungen erfüllt***.	(1) ***Die verantwortliche natürlich Person des Unternehmers*** stellt für jede Partie von FVG ein ***Lieferantenetikett*** aus, mit dem bescheinigt wird, dass das FVG ***aus einer Partie (gemäß Artikel 5 und 15) stammt***.

Or. en

Begründung

Es ist nicht umsetzbar und auch nicht notwendig, für jede Partie ein amtliches Etikett auszustellen. Das Etikett soll der Unternehmer selbst ausstellen. Deshalb muss der Begriff „official label“ überall durch „supplier label“ ersetzt werden. Mit diesem Etikett kann nur

bestätigt werden, dass das Material aus einer bestimmten Saatgut- oder Pflanzenpartie stammt. Einen Nachweis, dass der Ausgangsbestand die Zulassungskriterien erfüllt, kann der Unternehmer nicht erbringen.

Änderungsantrag 235
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Behörde ***stellt für jede Partie von FVG ein amtliches Etikett aus, mit dem bescheinigt wird, dass das FVG die in Artikel 5 erwähnten Anforderungen erfüllt***.	(1) Die zuständige Behörde ***muss zuvor auf der Grundlage einer Prüfung feststellen, ob der Unternehmer über die ausreichende Kompetenz, Infrastruktur und Ressourcen zur Ausstellung des amtlichen Etiketts verfügt***.

Or. en

Änderungsantrag 236
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Behörden ermächtigen den jeweiligen Unternehmer, ein amtliches Etikett zu drucken, nachdem die zuständige Behörde bescheinigt hat, dass das jeweilige FVG die in Artikel 5 erwähnten Anforderungen erfüllt. Der Unternehmer darf das Etikett drucken, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Prüfung zu dem Schluss gelangt ist, dass der Unternehmer über die Infrastruktur und die Ressourcen verfügt, die zum Drucken des amtlichen Etiketts benötigt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 237
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Behörden ermächtigen den jeweiligen Unternehmer, ein amtliches Etikett zu drucken, nachdem die zuständige Behörde bescheinigt hat, dass das jeweilige FVG die in Artikel 5 erwähnten Anforderungen erfüllt. Der Unternehmer darf das Etikett drucken, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Prüfung zu dem Schluss gelangt ist, dass der Unternehmer über die Infrastruktur und die Ressourcen verfügt, die zum Drucken des amtlichen Etiketts benötigt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 238
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die zuständigen Behörden ermächtigen den jeweiligen Unternehmer,*** ein amtliches Etikett ***zu drucken, nachdem die zuständige Behörde bescheinigt hat,*** dass das ***jeweilige*** FVG die in Artikel 5 erwähnten Anforderungen erfüllt. ***Der Unternehmer darf das Etikett drucken, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Prüfung zu dem Schluss gelangt ist, dass der Unternehmer über die Infrastruktur und die Ressourcen verfügt, die zum Drucken des amtlichen Etiketts benötigt werden.***	(2) ***Für jede Partie wird vom ermächtigten Unternehmer*** ein amtliches Etikett ***ausgestellt, mit dem bescheinigt wird,*** dass das FVG die in Artikel 5 erwähnten Anforderungen erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 239
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die zuständigen Behörden ermächtigen den jeweiligen*** Unternehmer***, ein amtliches Etikett zu drucken, nachdem die zuständige Behörde bescheinigt hat, dass das jeweilige FVG die in Artikel 5 erwähnten Anforderungen erfüllt. Der*** Unternehmer ***darf das Etikett drucken, wenn*** die zuständige Behörde ***auf der Grundlage einer Prüfung zu dem Schluss gelangt ist, dass der Unternehmer über die Infrastruktur und die Ressourcen verfügt, die zum Drucken des amtlichen Etiketts benötigt werden***.	(2) ***Das amtliche Etikett wird gedruckt von:***
	a) der zuständigen Behörde, falls der Unternehmer ***dies beantragt, oder***
	b) dem Unternehmer ***unter amtlicher Aufsicht durch*** die zuständigen Behörde ***oder***
	c) einer Drittpartei unter der Verantwortung des Unternehmers.

Or. en

Änderungsantrag 240
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde führt regelmäßige Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob der Unternehmer die Anforderungen	Die zuständige Behörde führt regelmäßige Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob der Unternehmer die Anforderungen

gemäß Absatz ***2*** erfüllt.	gemäß Absatz ***1*** erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 241
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die zuständige Behörde nach Erteilung einer Ermächtigung gemäß Absatz ***2*** fest, dass ein Unternehmer die in dem genannten Absatz genannten Anforderungen nicht erfüllt, so widerruft bzw. ändert sie diese Ermächtigung unverzüglich.	Stellt die zuständige Behörde nach Erteilung einer Ermächtigung gemäß Absatz ***1*** fest, dass ein Unternehmer die in dem genannten Absatz genannten Anforderungen nicht erfüllt, so widerruft bzw. ändert sie diese Ermächtigung unverzüglich.

Or. en

Änderungsantrag 242
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das amtliche Etikett enthält neben den gemäß Artikel 15 Absatz 1 erforderlichen Informationen alle folgenden Informationen:	(4) Das amtliche Etikett ***oder ein anderes vom Lieferanten vorgelegtes Dokument zum Ausweis der erforderlichen Informationen („Lieferantenetikett oder -dokument“)*** enthält neben den gemäß Artikel 15 Absatz 1 erforderlichen Informationen alle folgenden Informationen:

Or. en

Änderungsantrag 243
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Name*** des Unternehmers;	b) ***Namen*** des ***liefernden*** Unternehmers ***(einschließlich Anschrift und Registriernummer des Unternehmers) sowie des Empfängers (einschließlich Anschrift)***;

Or. en

Änderungsantrag 244
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Name*** des Unternehmers;	b) ***Namen*** des ***liefernden*** Unternehmers ***(einschließlich Anschrift und Registriernummer des Unternehmers) sowie des Empfängers (einschließlich Anschrift)***;

Or. en

Begründung

Um bei einer Kontrolle den Weg des FVG nachverfolgen zu können, muss auch der Empfänger angegeben werden.

Änderungsantrag 245
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) QR-Code mit Anweisungen zur Pflege, Lagerung und Anpflanzung des

FVG.

Or. en

Änderungsantrag 246
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die beigebrachten Informationen müssen dauerhaft und fälschungssicher aufbewahrt werden. Zu diesem Zweck müssen die Informationen auf dem Etikett vollständig in die Rechnung aufgenommen werden. Die Rechnung ist mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die aufzubewahrenden Dokumente erstellt wurden oder entstanden sind. Alle FVG-Warenprozesse müssen revisionssicher dokumentiert und alle anderen Dokumente, die für die zuständige Behörde erforderlich sind, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überprüfen, müssen ausgefüllt werden.

Or. en

Änderungsantrag 247
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die beigebrachten Informationen müssen dauerhaft und fälschungssicher aufbewahrt werden. Zu diesem Zweck müssen die Informationen auf dem Etikett

	vollständig in die Rechnung aufgenommen werden. Die Rechnung ist mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die aufzubewahrenden Dokumente erstellt wurden oder entstanden sind. Alle FVG-Warenprozesse müssen revisionssicher dokumentiert und alle anderen Dokumente, die für die zuständige Behörde erforderlich sind, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überprüfen, müssen ausgefüllt werden.

Or. en

Begründung

Nur wenn diese Angaben in die Rechnung übernommen werden, sind sie für eine Kontrolle greifbar.

Änderungsantrag 248
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes in Bezug auf das amtliche Etikett fest:	Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes in Bezug auf das amtliche Etikett ***oder ein anderes Dokument des Lieferanten („Lieferantenetikett oder -dokument“)*** fest:

Or. en

Änderungsantrag 249
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Farbe des Etiketts für bestimmte Kategorien oder andere Typen von FVG;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 250
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Farbe des Etiketts für bestimmte Kategorien oder andere Typen von FVG;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Eine Farbcodierung der Etiketten ist zu aufwendig und hätte keinen offensichtlichen Nutzen, da alle erforderlichen Informationen klar auf dem Etikett angegeben sind.

Änderungsantrag 251
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Farbe des Etiketts für bestimmte Kategorien oder andere Typen von FVG;	***entfällt***

Or. en

Begründung

In einem Diversifizierungskontext, in dem mehrere Arten verschiedener Kategorien für die Wiederaufforstung benötigt werden, ist dieser Vorschlag, der keinerlei Mehrwert für den Endverbraucher, den Waldbesitzer, darstellt, technisch nicht machbar.

Änderungsantrag 252
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Angabe, ob es sich bei dem Material um ein Erzeugnis aus einer genetischen Veränderung im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG oder aus neuen genomischen Verfahren [hier den Namen der Verordnung einfügen ...] handelt.

Or. en

Änderungsantrag 253
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen, die beim Öffnen unbrauchbar werden, in Verkehr gebracht werden.	Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen, die beim Öffnen unbrauchbar werden, in Verkehr gebracht werden. ***Durch die Festlegung der Bedingung, dass Verpackungen nach dem Öffnen unbrauchbar werden müssen, wird sichergestellt, dass die Nutzer jede Manipulation des Saatguts bemerken und dass sie dazu angehalten werden, den gesamten Inhalt sachgemäß aufzubrauchen, damit eine unsachgemäße Lagerung oder eine Verwendung von Saatgut, das möglicherweise nicht mehr keimt, vermieden wird.***

Or. ro

Änderungsantrag 254

Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen, die beim Öffnen unbrauchbar werden, in Verkehr gebracht werden.	Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen, die beim Öffnen unbrauchbar werden, in Verkehr gebracht werden. ***Zur Verhinderung von Fäulnis kann die Umverpackung der verschlossenen Verpackungen des FVG an die Bedürfnisse des jeweiligen FVG angepasst werden.***

Or. en

Änderungsantrag 255
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	***entfällt***
Ausnahme von der Zulassungspflicht für Ausgangsmaterial, das zur Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist	
(1) Abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2 darf Ausgangsmaterial, das zur Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, ohne Zulassung durch die zuständigen Behörden in ein nationales Register eingetragen werden.	
(2) Jeder Unternehmer, der Ausgangsmaterial zur Erhaltung in der Forstwirtschaft verwendeter forstgenetischer Ressourcen registriert, meldet dieses Ausgangsmaterial der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats.	

(3)

Das in Absatz 1 erwähnte Ausgangsmaterial wird den zuständigen Behörden im Einklang mit dem Format von FOREMATIS gemeldet.

Das Ausgangsmaterial wird unter Bezugnahme auf die Meldungseinheit gemeldet.

In nationalen Registern wird jeder Meldungseinheit ein eigenes Registerzeichen zugewiesen.

Bei der Meldung sind folgende Informationen anzugeben:

a) botanischer Name;

b) Kategorie;

c) Ausgangsmaterial;

d) Registerzeichen oder gegebenenfalls Kurzfassung davon bzw. Code des Herkunftsgebiets;

e) Standort: gegebenenfalls eine Kurzbezeichnung sowie das Herkunftsgebiet und der Breiten- und Längengradbereich und die Höhenzone;

f) Fläche: Größe der Samenquelle(n) oder des Erntebestands bzw. der Erntebestände;

g) Ursprung: Angabe dazu, ob das Ausgangsmaterial autochthon/indigen, nichtautochthon/nichtindigen oder unbekannten Ursprungs ist. Für nichtautochthones/nichtindigenes Ausgangsmaterial Angabe des Ursprungs, falls bekannt;

h) Zweck: Erhaltung und nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen.

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten besondere Bedingungen in Bezug auf die Anforderungen an eine derartige Meldung und ihren Inhalt festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte tragen der Entwicklung anwendbarer internationaler Normen Rechnung und

werden gemäß dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 256
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	***entfällt***
Ausnahme von der Zulassungspflicht für Ausgangsmaterial, das zur Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist	
(1) Abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2 darf Ausgangsmaterial, das zur Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, ohne Zulassung durch die zuständigen Behörden in ein nationales Register eingetragen werden.	
(2) Jeder Unternehmer, der Ausgangsmaterial zur Erhaltung in der Forstwirtschaft verwendeter forstgenetischer Ressourcen registriert, meldet dieses Ausgangsmaterial der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats.	
(3)	
Das in Absatz 1 erwähnte Ausgangsmaterial wird den zuständigen Behörden im Einklang mit dem Format von FOREMATIS gemeldet.	
Das Ausgangsmaterial wird unter Bezugnahme auf die Meldungseinheit gemeldet.	
In nationalen Registern wird jeder Meldungseinheit ein eigenes Registerzeichen zugewiesen.	
Bei der Meldung sind folgende Informationen anzugeben:	

a) botanischer Name;

b) Kategorie;

c) Ausgangsmaterial;

d) Registerzeichen oder gegebenenfalls Kurzfassung davon bzw. Code des Herkunftsgebiets;

e) Standort: gegebenenfalls eine Kurzbezeichnung sowie das Herkunftsgebiet und der Breiten- und Längengradbereich und die Höhenzone;

f) Fläche: Größe der Samenquelle(n) oder des Erntebestands bzw. der Erntebestände;

g) Ursprung: Angabe dazu, ob das Ausgangsmaterial autochthon/indigen, nichtautochthon/nichtindigen oder unbekannten Ursprungs ist. Für nichtautochthones/nichtindigenes Ausgangsmaterial Angabe des Ursprungs, falls bekannt;

h) Zweck: Erhaltung und nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen.

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten besondere Bedingungen in Bezug auf die Anforderungen an eine derartige Meldung und ihren Inhalt festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte tragen der Entwicklung anwendbarer internationaler Normen Rechnung und werden gemäß dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Nicht erforderlich, da die Zulassung mit der Zweckbestimmung „conserving forest genetic ressources“ als quellengesichert durch die Behörde erfolgen kann.

Änderungsantrag 257
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	***entfällt***
Ausnahme von der Zulassungspflicht für Ausgangsmaterial, das zur Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist	
(1) Abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2 darf Ausgangsmaterial, das zur Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, ohne Zulassung durch die zuständigen Behörden in ein nationales Register eingetragen werden.	
(2) Jeder Unternehmer, der Ausgangsmaterial zur Erhaltung in der Forstwirtschaft verwendeter forstgenetischer Ressourcen registriert, meldet dieses Ausgangsmaterial der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats.	
(3)	
Das in Absatz 1 erwähnte Ausgangsmaterial wird den zuständigen Behörden im Einklang mit dem Format von FOREMATIS gemeldet.	
Das Ausgangsmaterial wird unter Bezugnahme auf die Meldungseinheit gemeldet.	
In nationalen Registern wird jeder Meldungseinheit ein eigenes Registerzeichen zugewiesen.	
Bei der Meldung sind folgende Informationen anzugeben:	
a) botanischer Name;	
b) Kategorie;	
c) Ausgangsmaterial;	
d) Registerzeichen oder gegebenenfalls Kurzfassung davon bzw. Code des Herkunftsgebiets;	
e) Standort: gegebenenfalls eine Kurzbezeichnung sowie das	

Herkunftsgebiet und der Breiten- und Längengradbereich und die Höhenzone;

f) Fläche: Größe der Samenquelle(n) oder des Erntebestands bzw. der Erntebestände;

g) Ursprung: Angabe dazu, ob das Ausgangsmaterial autochthon/indigen, nichtautochthon/nichtindigen oder unbekannten Ursprungs ist. Für nichtautochthones/nichtindigenes Ausgangsmaterial Angabe des Ursprungs, falls bekannt;

h) Zweck: Erhaltung und nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen.

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten besondere Bedingungen in Bezug auf die Anforderungen an eine derartige Meldung und ihren Inhalt festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte tragen der Entwicklung anwendbarer internationaler Normen Rechnung und werden gemäß dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Dieser Artikel könnte zur Verbreitung von FVG führen, dessen Qualität einseitig von den Anbietern und ohne wissenschaftliche Gültigkeit definiert wird, sodass die Gefahr eines Qualitätsrückgangs im Vergleich zur derzeitigen Situation besteht.

Änderungsantrag 258
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	***entfällt***
Ausnahme von der Zulassungspflicht für Ausgangsmaterial, das zur Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist	

(1) Abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2 darf Ausgangsmaterial, das zur Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, ohne Zulassung durch die zuständigen Behörden in ein nationales Register eingetragen werden.

(2) Jeder Unternehmer, der Ausgangsmaterial zur Erhaltung in der Forstwirtschaft verwendeter forstgenetischer Ressourcen registriert, meldet dieses Ausgangsmaterial der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats.

(3)

Das in Absatz 1 erwähnte Ausgangsmaterial wird den zuständigen Behörden im Einklang mit dem Format von FOREMATIS gemeldet.

Das Ausgangsmaterial wird unter Bezugnahme auf die Meldungseinheit gemeldet.

In nationalen Registern wird jeder Meldungseinheit ein eigenes Registerzeichen zugewiesen.

Bei der Meldung sind folgende Informationen anzugeben:

a) botanischer Name;

b) Kategorie;

c) Ausgangsmaterial;

d) Registerzeichen oder gegebenenfalls Kurzfassung davon bzw. Code des Herkunftsgebiets;

e) Standort: gegebenenfalls eine Kurzbezeichnung sowie das Herkunftsgebiet und der Breiten- und Längengradbereich und die Höhenzone;

f) Fläche: Größe der Samenquelle(n) oder des Erntebestands bzw. der Erntebestände;

g) Ursprung: Angabe dazu, ob das Ausgangsmaterial autochthon/indigen, nichtautochthon/nichtindigen oder unbekannten Ursprungs ist. Für

nichtautochthones/nichtindigenes Ausgangsmaterial Angabe des Ursprungs, falls bekannt;

h) Zweck: Erhaltung und nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen.

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten besondere Bedingungen in Bezug auf die Anforderungen an eine derartige Meldung und ihren Inhalt festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte tragen der Entwicklung anwendbarer internationaler Normen Rechnung und werden gemäß dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 259
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2 ***darf*** Ausgangsmaterial, das zur Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, ohne Zulassung durch die zuständigen Behörden in ein nationales Register eingetragen werden.	(1) Abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2 ***kann*** Ausgangsmaterial, das zur Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, ohne Zulassung durch die zuständigen Behörden in ein nationales Register eingetragen werden.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten selbst entscheiden können, ob und wem sie eine Zulassung erteilen.

Änderungsantrag 260
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Jeder*** Unternehmer, der Ausgangsmaterial zur Erhaltung in der Forstwirtschaft verwendeter forstgenetischer Ressourcen registriert, ***meldet*** dieses Ausgangsmaterial der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats.	(2) ***Wenn die zuständige Behörde eine Zulassung nach Absatz 1 erteilt hat, meldet der*** Unternehmer, der Ausgangsmaterial zur Erhaltung in der Forstwirtschaft verwendeter forstgenetischer Ressourcen registriert, dieses Ausgangsmaterial der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ***mindestens drei Arbeitstage vor der Ernte***.

Or. en

Änderungsantrag 261
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für die Ernte des FVG legt der Unternehmer der zuständigen Behörde folgende Informationen vor:
	1) Ort und Zeitpunkt der Ernte
	2) Name und Anschrift des Eigentümers, der die Ernte überwacht
	3) Sammelstelle, sofern zutreffend.

Or. en

Änderungsantrag 262
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG der Kategorie „quellengesichert“ bestimmt ist, durch Unternehmer	
Abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2 dürfen die Mitgliedstaaten Unternehmer ermächtigen, Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG der Kategorie „quellengesichert“ bestimmt ist, für bestimmte Arten zuzulassen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	
a) in dem Herkunftsgebiet, in dem sich das Ausgangsmaterial befindet, herrschen extreme Wetterbedingungen; und	
b) diese Wetterbedingungen wirken sich auf den Fortpflanzungszyklus des Ausgangsmaterials aus und führen dazu, dass seltener FVG von diesem Ausgangsmaterial geerntet wird.	
Für diese Ermächtigung ist die Zustimmung der Kommission erforderlich.	

Or. en

Änderungsantrag 263
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG der Kategorie „quellengesichert“ bestimmt ist, durch Unternehmer	
Abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2 dürfen die Mitgliedstaaten Unternehmer ermächtigen, Ausgangsmaterial, das zur	

Erzeugung von FVG der Kategorie „quellengesichert“ bestimmt ist, für bestimmte Arten zuzulassen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) in dem Herkunftsgebiet, in dem sich das Ausgangsmaterial befindet, herrschen extreme Wetterbedingungen; und

b) diese Wetterbedingungen wirken sich auf den Fortpflanzungszyklus des Ausgangsmaterials aus und führen dazu, dass seltener FVG von diesem Ausgangsmaterial geerntet wird.

Für diese Ermächtigung ist die Zustimmung der Kommission erforderlich.

Or. en

Begründung

Die Sicherstellung eines hohen Qualitätsniveaus ist wichtig, zumal sich bei FVG die sichtbaren Auswirkungen der Qualität erst nach längerer Zeit im Wald zeigen.

Änderungsantrag 264
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) Der Unternehmer muss die einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 10, Artikel 10 (neu) und Artikel 14 bis 17 erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 265
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für diese Ermächtigung ist die Zustimmung der ***Kommission*** erforderlich.	Für diese Ermächtigung ist die Zustimmung der ***zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats*** erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 266
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für diese Ermächtigung ***ist die Zustimmung*** der Kommission ***erforderlich***.	Diese Ermächtigung ***wird*** der Kommission ***mitgeteilt***.

Or. en

Begründung

Die Ermächtigung unterliegt nicht der Zustimmung der Kommission, da das Wissen über den erforderlichen Erntezeitpunkt der betreffenden Materialart in den Mitgliedstaaten vorhanden ist.

Änderungsantrag 267
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für diese Ermächtigung ***ist die Zustimmung*** der Kommission ***erforderlich***.	Diese Ermächtigung ***wird*** der Kommission ***mitgeteilt***.

Or. en

Änderungsantrag 268
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20	***entfällt***
Vorläufige Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG der Kategorie „geprüft“ bestimmt ist	
Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG der Kategorie „geprüft“ bestimmt ist, in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon genehmigen, wenn auf der Grundlage der vorläufigen Ergebnisse einer genetischen Prüfung oder von Vergleichsprüfungen gemäß Anhang V davon ausgegangen werden kann, dass dieses Ausgangsmaterial nach Abschluss der Prüfungen die Anforderungen für die Zulassung gemäß dieser Verordnung erfüllen wird.	

Or. en

Begründung

Die Zulassungsverfahren für FVG sind recht anspruchsvoll. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass geprüftes Material, dessen ökologisches Risikoprofil nicht bewertet wurde, vorläufig als Saatgutquelle für FVG verwendet wird.

Änderungsantrag 269
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Bewältigung vorübergehender Schwierigkeiten bei der allgemeinen Versorgung mit FVG in einem oder mehreren Mitgliedstaaten kann die Kommission die Mitgliedstaaten auf Antrag mindestens eines betroffenen Mitgliedstaats im Wege eines Durchführungsrechtsakts vorübergehend ermächtigen, das Inverkehrbringen von FVG einer oder mehrerer Arten zu genehmigen, das von Ausgangsmaterial stammt, das weniger strenge Anforderungen als jene in Artikel 4 Absätze 1 und 2 erfüllt.	(1) Zur Bewältigung vorübergehender Schwierigkeiten bei der allgemeinen Versorgung mit FVG in einem oder mehreren Mitgliedstaaten kann die Kommission die Mitgliedstaaten auf Antrag mindestens eines betroffenen Mitgliedstaats im Wege eines Durchführungsrechtsakts vorübergehend ermächtigen, das Inverkehrbringen von FVG einer oder mehrerer Arten zu genehmigen, das von Ausgangsmaterial stammt, das weniger strenge Anforderungen als jene in Artikel 4 Absätze 1 und 2 erfüllt. ***Der Unternehmer muss die einschlägigen Anforderungen nach Artikel 10 und 10a sowie Artikel 14 bis 17 erfüllen.***

Or. en

Änderungsantrag 270
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 22 ***Zeitlich befristete Versuche zur Suche nach besseren Alternativen zu Bestimmungen dieser Verordnung*** ***(1)*** ***Abweichend von den Artikeln 1, 4 und 5 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass zeitlich befristete Versuche zur Suche nach besseren Alternativen zu Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf die Arten oder künstlichen Hybriden, für die sie gilt, die Anforderungen für die Zulassung von***	***entfällt***

Ausgangsmaterial sowie die Erzeugung und das Inverkehrbringen von FVG organisiert werden.

Bei diesen Versuchen kann es sich um technische oder wissenschaftliche Versuche handeln, in deren Rahmen untersucht wird, ob neue Anforderungen im Vergleich zu jenen gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 dieser Verordnung realisierbar und angemessen sind.

(2)

Die in Absatz 1 erwähnten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, und darin wird mindestens eines der folgenden Elemente festgelegt:

a) die betreffenden Arten oder künstlichen Hybriden;

b) die Versuchsbedingungen nach Arten oder künstlichen Hybriden;

c) die Versuchsdauer;

d) die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der beteiligten Mitgliedstaaten.

Bei diesen Rechtsakten wird der Entwicklung von Folgendem Rechnung getragen:

a) Methoden zur Bestimmung des Ursprungs des Ausgangsmaterials, einschließlich des Einsatzes biomolekularer Techniken;

b) Methoden zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung forstgenetischer Ressourcen unter Berücksichtigung anwendbarer internationaler Normen;

c) Vermehrungs- und Erzeugungsmethoden, einschließlich der Anwendung innovativer Erzeugungsverfahren;

d) Methoden zur Entwicklung von Kreuzungsplänen in Bezug auf Ausgangsmaterialbestandteile;

e) Methoden zur Bewertung der Merkmale von Ausgangsmaterial und FVG;

f) Methoden für die Kontrolle des betreffenden FVG.

Im Rahmen dieser Rechtsakte erfolgt eine Anpassung an die Entwicklung der Techniken zur Erzeugung des betreffenden FVG, und sie stützen sich auf etwaige von den Mitgliedstaaten durchgeführte Vergleichsversuche und -prüfungen.

(3) Die Kommission überprüft die Ergebnisse der genannten Versuche und fasst sie in einem Bericht zusammen, wobei sie erforderlichenfalls darauf hinweist, dass die Artikel 1, 4 oder 5 geändert werden müssen.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit für ihre geschäftlichen Aktivitäten brauchen Unternehmer Klarheit über diese Bestimmungen. So betrachtet ist es problematisch, dass viele der wichtigsten Bestimmungen dem Sekundärrecht überlassen wurden. Es ist nicht notwendig, der Kommission sowohl delegierte Befugnisse als auch Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Anforderungen an die Erzeugung von gängigem PVM zu übertragen. Alle Änderungen eines delegierten Rechtsakts nach diesem Artikel sollten einer Folgenabschätzung unterzogen werden.

Änderungsantrag 271
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 22a
	Verbot von spezifiziertem Vermehrungsgut durch Mitgliedstaaten
	(1) Ein Mitgliedstaat kann auf Antrag ermächtigt werden, in seinem

Hoheitsgebiet oder einem Teil davon die Abgabe von spezifiziertem forstlichem Vermehrungsgut an den Endverbraucher zwecks Aussaat oder Pflanzung zu untersagen.

(2) Diese Ermächtigung wird nur erteilt, wenn zu befürchten ist, dass

a) die Verwendung des genannten Vermehrungsguts aufgrund seiner phänotypischen oder genetischen Merkmale nachteilige Auswirkungen auf die Forstwirtschaft, die Umwelt, die genetischen Ressourcen oder die biologische Vielfalt in der Gesamtheit oder in einem Teil des betreffenden Mitgliedstaats hätte, gestützt auf

– Hinweise auf das Herkunftsgebiet oder den Ursprung des Materials oder,

– Ergebnisse von Versuchen oder wissenschaftlichen Untersuchungen, die an geeigneten Orten innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft durchgeführt wurden;

b) aufgrund der bekannten Ergebnisse von Versuchen und wissenschaftlichen Forschungen oder von Ergebnissen forstwirtschaftlicher Verfahren betreffend das Überleben und die Entwicklung des Pflanzenbestandes im Zusammenhang mit den morphologischen und physiologischen Merkmalen die Verwendung des genannten Vermehrungsgutes sich wegen seiner Merkmale nachteilig auf die Forstwirtschaft, die Umwelt, die genetischen Ressourcen oder die biologische Vielfalt in seinem Hoheitsgebiet oder Teilen davon auswirkt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 werden nach dem in Artikel 27 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Diese Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, bestimmte FVG, die nicht an ihre nationalen Bedingungen angepasst sind, in ihrem Hoheitsgebiet zu verbieten, besteht in der Richtlinie 1999/105/EG und sollte beibehalten werden.

Änderungsantrag 272
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Abweichend von Artikel 4 kann die Kommission*** Mitgliedstaaten ***im Wege von Durchführungsrechtsakten ermächtigen,*** in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial und die Erzeugung von ***FVG für das gesamte*** Hoheitsgebiet ***des betreffenden Mitgliedstaats oder einen Teil davon strengere Erzeugungsanforderungen als jene in dem genannten Artikel anzunehmen***. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***	(1) ***Die*** Mitgliedstaaten ***können*** in Bezug auf die ***in Anhang II bis V und VII festgelegten Bedingungen zusätzliche oder strengere*** Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial und die Erzeugung von ***Vermehrungsgut in ihrem eigenen*** Hoheitsgebiet ***vorschreiben***.

Or. en

Begründung

Wenn den Mitgliedstaaten die Möglichkeit genommen wird, die Zulassung von bestimmtem Ausgangsmaterial zu beschränken und die Abgabe von bestimmtem FVG an den Endnutzer zu untersagen, wird mit der neuen Verordnung ein erheblicher Teil der Verantwortung auf die Lieferanten und das Risiko auf den Endverbraucher übertragen, der nicht weiß, ob das Herkunftsgebiet oder die Auswahlkriterien von FVG seinen Bedürfnissen entsprechen.

Änderungsantrag 273
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 4 kann die Kommission Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten ermächtigen, in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial und die Erzeugung von FVG für das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder einen Teil davon strengere Erzeugungsanforderungen als jene in dem genannten Artikel anzunehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(1) Abweichend von Artikel 4 ***und im Einklang mit den Vorschriften über die Weitergabe zwischen den Ursprungsregionen*** kann die Kommission Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten ermächtigen, in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial und die Erzeugung von FVG für das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder einen Teil davon strengere Erzeugungsanforderungen als jene in dem genannten Artikel anzunehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. ro

Änderungsantrag 274
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 4 ***kann*** die Kommission Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten ***ermächtigen***, in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial und die Erzeugung von FVG für das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder einen Teil davon strengere Erzeugungsanforderungen als jene in dem genannten Artikel anzunehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(1) Abweichend von Artikel 4 ***ermächtigt*** die Kommission Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten, in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial und die Erzeugung von FVG für das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder einen Teil davon strengere Erzeugungsanforderungen als jene in dem genannten Artikel anzunehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 275
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Für die Zwecke einer Ermächtigung gemäß Absatz 1 stellen*** die Mitgliedstaaten ***bei der Kommission einen Antrag mit:***	(2) Die Mitgliedstaaten ***können in ihrem Hoheitsgebiet die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorie „herkunftsgesichert“ beschränken.***

Or. en

Begründung

Wenn den Mitgliedstaaten die Möglichkeit genommen wird, die Zulassung von bestimmtem Ausgangsmaterial zu beschränken und die Abgabe von bestimmtem FVG an den Endnutzer zu untersagen, wird mit der neuen Verordnung ein erheblicher Teil der Verantwortung auf die Lieferanten und das Risiko auf den Endverbraucher übertragen, der nicht weiß, ob das Herkunftsgebiet oder die Auswahlkriterien von FVG seinen Bedürfnissen entsprechen.

Änderungsantrag 276
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine Ermächtigung gemäß Absatz 1 wird nur erteilt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) mit den beantragten Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass mindestens eines der folgenden Ziele erreicht wird:	
i) Verbesserung der Qualität des betreffenden FVG;	
ii) Umweltschutz: Anpassung an den Klimawandel oder Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt, Wiederherstellung	

von Waldökosystemen;

b) die beantragten Maßnahmen sind notwendig und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Ziel gemäß Buchstabe a; und

c) die Maßnahmen sind in Anbetracht der spezifischen klimatischen und ökologischen Bedingungen in dem betreffenden Mitgliedstaat gerechtfertigt.

Or. en

Begründung

Wenn den Mitgliedstaaten die Möglichkeit genommen wird, die Zulassung von bestimmtem Ausgangsmaterial zu beschränken und die Abgabe von bestimmtem FVG an den Endnutzer zu untersagen, wird mit der neuen Verordnung ein erheblicher Teil der Verantwortung auf die Lieferanten und das Risiko auf den Endverbraucher übertragen, der nicht weiß, ob das Herkunftsgebiet oder die Auswahlkriterien von FVG seinen Bedürfnissen entsprechen.

Änderungsantrag 277
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Haben Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 7 der Richtlinie 1999/105/EG zusätzliche oder strengere Anforderungen angenommen, so überprüfen die betreffenden Mitgliedstaaten diese Maßnahmen bis zum … [ein Jahr nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] und heben sie auf oder ändern sie, damit diese Verordnung eingehalten wird.	***entfällt***
Sie unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über diese Maßnahmen.	

Or. en

Begründung

Wenn den Mitgliedstaaten die Möglichkeit genommen wird, die Zulassung von bestimmtem Ausgangsmaterial zu beschränken und die Abgabe von bestimmtem FVG an den Endnutzer zu untersagen, wird mit der neuen Verordnung ein erheblicher Teil der Verantwortung auf die Lieferanten und das Risiko auf den Endverbraucher übertragen, der nicht weiß, ob das Herkunftsgebiet oder die Auswahlkriterien von FVG seinen Bedürfnissen entsprechen.

Änderungsantrag 278
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Zulassung von Ausgangsmaterial und die Erzeugung von FVG Beschränkungen für die Verwendung und Weitergabe von FVG erlassen, und zwar im Einklang mit den Vorschriften über die Weitergabe zwischen den Ursprungsregionen in Bezug auf verschiedene Regionen im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten.

Or. ro

Änderungsantrag 279
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) FVG darf nur aus Drittländern in die Union eingeführt werden, wenn im Einklang mit Absatz 2 festgestellt wurde, dass es Anforderungen erfüllt, die jenen, die für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes FVG gelten,	(1) FVG darf nur aus Drittländern in die Union eingeführt werden, wenn im Einklang mit Absatz 2 festgestellt wurde, dass es Anforderungen erfüllt, die jenen, die für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes FVG gelten, gleichwertig sind. ***Der Verfahren für die***

gleichwertig sind.	***Bewertung und Feststellung der Gleichwertigkeit beruht auf einer detaillierten Untersuchung der Standards für Identität und Qualität sowie für andere spezifische, für FVG geltende Anforderungen.***

Or. ro

Änderungsantrag 280
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei Beschlüssen gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission den Umstand, ob die Garantien der in dem betreffenden Drittland angewandten Systeme für die Zulassung und Registrierung von Ausgangsmaterial und die anschließende Erzeugung von FVG aus diesem Ausgangsmaterial mit den Garantien für die Kategorien „quellengesichert“, „ausgewählt“, „qualifiziert“ und „geprüft“ übereinstimmen, die in den Artikeln 4 ***und*** 5 sowie gegebenenfalls in Artikel 11 vorgesehen sind.	(3) Bei Beschlüssen gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission den Umstand, ob die Garantien der in dem betreffenden Drittland angewandten Systeme für die Zulassung und Registrierung von Ausgangsmaterial und die anschließende Erzeugung von FVG aus diesem Ausgangsmaterial mit den Garantien für die Kategorien „quellengesichert“, „ausgewählt“, „qualifiziert“ und „geprüft“ übereinstimmen, die in den Artikeln 4***, 5 und 6*** sowie gegebenenfalls in Artikel 11 vorgesehen sind.

Or. en

Begründung

Forstwirte müssen die Möglichkeit haben, zu Erhaltungszwecken FVG einzuführen.

Änderungsantrag 281
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) eine Zustimmung der zuständigen Behörde, die die Einfuhr genehmigt.

Or. ro

Änderungsantrag 282
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) ein neues, von der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats ausgestelltes Stammzertifikat, durch das das Stammzertifikat oder die amtliche Bescheinigung gemäß Absatz 2 Buchstabe a) nach der Einfuhr ersetzt wird, oder eine Bescheinigung über das Bestehen dieses neuen Zertifikats;

Or. ro

Begründung

Dieser Schritt ist notwendig, um das Risiko zu umgehen, dass die Einfuhr vom Zoll nicht akzeptiert wird.

Änderungsantrag 283
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.	(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat. ***Durch die Einbeziehung von Sachverständigen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden, wird ein breites Spektrum an nationalem***

Fachwissen und nationalen Perspektiven eingebracht, was zu einer fundierten und ausgewogenen Entscheidungsfindung bei delegierten Rechtsakten beiträgt.

Or. ro

Änderungsantrag 284
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Mengen von ***zertifiziertem FVG pro Jahr***;	a) Mengen von ***FVG, für das ein Stammzertifikat ausgestellt wurde***;

Or. en

Änderungsantrag 285
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Anzahl der ***angenommenen*** nationalen Notfallpläne zur Vorbereitung auf Schwierigkeiten bei der Versorgung mit FVG und für die Aktivierung dieser Notfallpläne ***benötigte Zeit***;	b) ***die von den Mitgliedstaaten beschlossene*** Anzahl der ***anzunehmenden*** nationalen Notfallpläne zur Vorbereitung auf Schwierigkeiten bei der Versorgung mit FVG und ***die Zeit und die Ressourcen, die*** für die Aktivierung dieser Notfallpläne ***benötigt werden***;

Or. ro

Änderungsantrag 286
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 1 Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*	
[...]		
[...]	***[...]***	***entfällt***
	[...]	

Or. en

Änderungsantrag 287
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*	
[...]		
[...]	***[...]***	***entfällt***
	[...]	

Or. en

Begründung

Eine Unterwerfung des FRV unter die EU-Kontrollverordnung wird abgelehnt. Anstelle dessen sollten Mindeststandards für die Kontrolle ins Fachrecht aufgenommen werden.

Änderungsantrag 288

Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem … [***drei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	Sie gilt ab dem … [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Begründung

Die Umsetzung der Rechtsvorschriften muss in vielen Bereichen sorgfältig angepasst werden. Es ist fraglich, ob eine umsichtige und gut durchdachte Umsetzung innerhalb von nur drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes möglich ist.

Änderungsantrag 289
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
LISTE DER BAUMARTEN UND KÜNSTLICHEN HYBRIDEN	LISTE DER BAUMARTEN UND KÜNSTLICHEN HYBRIDEN ***(neue Einträge)Abies bornmullerianaAcer campestreAlnus cordata - Juglans regiaEucalyptus globulusEucalyptus gunniiEucalyptus hybride gunnii x dalrympleanaEucalyptus nitensJuglans major x regiaJuglans nigraJuglans nigra x regiaMalus sylvestrisPinus taedaPopulus nigraPopulus tremulaSorbus domesticaSorbus torminalis***

Or. en

Begründung

Dieser Anhang ist unvollständig und birgt daher die Gefahr unkontrollierter innergemeinschaftlicher Einfuhren von forstwirtschaftlichem Material, das nicht an die

nationalen Klimabedingungen angepasst ist.

Änderungsantrag 290
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil B – Nummer 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Samenquelle oder der Erntebestand umfasst eine oder mehrere Baumgruppen. Diese Bäume sind gut verteilt und so zahlreich, dass die genetische Vielfalt erhalten bleibt und eine ausreichende gegenseitige Bestäubung zwischen den Bäumen in diesen Samenquellen oder Erntebeständen gewährleistet ist.	Die Samenquelle oder der Erntebestand umfasst eine oder mehrere Baumgruppen ***(Baumstände) oder einen einzelnen Baumstand***. Diese Bäume ***der Samenquellen oder des Erntebestands*** sind gut verteilt und so zahlreich, dass die genetische Vielfalt erhalten bleibt und eine ausreichende gegenseitige Bestäubung zwischen den Bäumen in diesen Samenquellen oder Erntebeständen gewährleistet ist.

Or. en

Änderungsantrag 291
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil B – Nummer 3 – Buchstabe b – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Unternehmer stellt entweder durch Dokumente aus früherer Zeit (Bibliografie, Dokumentation der zuständigen Behörden, von Forschungsinstituten oder anderer Organisationen) oder durch andere geeignete Mittel (Herkunftsprüfung), einschließlich international anerkannter biomolekularer Techniken, fest, ob es sich bei dem Ausgangsmaterial um Material	***Die zuständige Behörde*** stellt entweder durch Dokumente aus früherer Zeit (Bibliografie, Dokumentation der zuständigen Behörden, von Forschungsinstituten oder anderer Organisationen) oder durch andere geeignete Mittel (Herkunftsprüfung), einschließlich international anerkannter biomolekularer Techniken, fest, ob es sich bei dem Ausgangsmaterial um Material

Or. en

Änderungsantrag 292
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil B – Nummer 3 – Buchstabe b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde überprüft die vom Unternehmer vorgelegten Informationen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 293
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil B – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Bäume sind gut an die klimatischen und ökologischen Bedingungen, einschließlich der biotischen und abiotischen Faktoren im Herkunftsgebiet, angepasst.	a) Die Bäume sind gut an die klimatischen und ökologischen Bedingungen, einschließlich der biotischen und abiotischen Faktoren im Herkunftsgebiet angepasst***, und überdies weisen Randpopulationen eine lokale Anpassung an extremere biotische und abiotische Faktoren auf***.

Or. en

Begründung

Ein hohes Maß an genetischer Vielfalt erhöht die Wahrscheinlichkeit einer besseren Anpassung der betreffenden Populationen, insbesondere am Rand des geografischen Verbreitungsgebiets, wo möglicherweise bereits ökologisch extreme lokale Bedingungen herrschen und voraussichtlich stärkere Auswirkungen des Klimawandels zu erwarten sind. FVG von diesen Randpopulationen kann die lokale Anpassung an extremere Bedingungen belegen und eine wertvolle Quelle von FVG für die klimawandelbedingten Wiederaufforstung sein.

Änderungsantrag 294
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil B – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Bäume sind praktisch frei von ***Schädlingen*** und deren Symptomen.	b) Die Bäume sind praktisch frei von ***Qualitätsschädlingen*** und deren Symptomen.

Or. en

Änderungsantrag 295
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Isolierung: Erntebestände stehen in ausreichender Entfernung von Erntebeständen schlechter Qualität derselben Arten oder von Erntebeständen verwandter Arten, die bei den betreffenden Arten einkreuzen können. Besondere Beachtung verdient diese Anforderung, wenn es sich bei den die autochthonen/indigenen Erntebestände umgebenden Erntebeständen um nichtautochthone/nichtindigene Erntebestände oder um Erntebestände unbekannten Ursprungs handelt.	(2) Isolierung: Erntebestände stehen in ausreichender Entfernung von Erntebeständen schlechter Qualität derselben ***oder verwandter*** Arten oder von Erntebeständen verwandter Arten, die bei den betreffenden Arten einkreuzen können. Besondere Beachtung verdient diese Anforderung, wenn es sich bei den die autochthonen/indigenen Erntebestände umgebenden Erntebeständen um nichtautochthone/nichtindigene Erntebestände oder um Erntebestände unbekannten Ursprungs handelt.

Or. en

Änderungsantrag 296
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Nummer 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Die Bäume sind praktisch frei von ***Schädlingen*** und deren Symptomen und widerstandsfähig gegen ungünstige ***Standortbedingungen*** am Ort, an dem sie wachsen.	b) Die Bäume sind praktisch frei von ***Qualitätsschädlingen*** und deren Symptomen und widerstandsfähig gegen ungünstige ***klima- und standortspezifische Bedingungen*** am Ort, an dem sie wachsen.

Or. en

Änderungsantrag 297
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Anpassung: Die Angepasstheit an die im Herkunftsgebiet herrschenden ökologischen Bedingungen ist offensichtlich.

Or. en

Änderungsantrag 298
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Holzqualität***: Der Holzqualität ist Rechnung zu tragen***. Die Holzqualität ist*** ein wesentliches Kriterium***, wenn das FVG in der Forstwirtschaft zur Herstellung von Holz, Möbeln oder Zellstoff verwendet werden soll. In diesem Fall misst die zuständige Behörde diesem Kriterium mehr Gewicht bei.***	(8) ***Form und Habitus des Holzes***: Der Holzqualität ist Rechnung zu tragen ***und gegebenenfalls können Form oder Habitus des Holzes*** ein wesentliches Kriterium ***sein***.

Or. en

Änderungsantrag 299
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Form oder Habitus: Bäume in Erntebeständen weisen besonders gute morphologische Merkmale auf, ***insbesondere*** Geradschaftigkeit und Schaftrundheit, guter Verzweigungsaufbau, Feinastigkeit und gute natürliche Astreinigung. Darüber hinaus ist der Anteil von Bäumen mit Zwieseln oder Drehwuchs gering.	(9) Form oder Habitus: Bäume in Erntebeständen weisen besonders gute morphologische Merkmale auf, ***falls dies für die kommerzielle Nutzung von Belang ist, wobei*** Geradschaftigkeit und Schaftrundheit, guter Verzweigungsaufbau, Feinastigkeit und gute natürliche Astreinigung ***zu berücksichtigen sind***. Darüber hinaus ist der Anteil von Bäumen mit Zwieseln oder Drehwuchs gering.

Or. en

Änderungsantrag 300
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Vielfalt: Der Schwerpunkt liegt auf der Erhaltung der an die jeweilige Region angepassten Artenvielfalt.

Or. en

Änderungsantrag 301
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Unternehmer wählt ***die zugehörigen*** Klone oder Familien aufgrund ihrer überragenden Merkmale aus und trägt den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung.	b) Der Unternehmer wählt ***eine ausreichende Anzahl zugehöriger*** Klone oder Familien aufgrund ihrer überragenden Merkmale aus und trägt den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 302
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Der Unternehmer wählt*** die zugehörigen Klone oder Familien aufgrund ihrer überragenden Merkmale ***aus und trägt*** den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung.	b) Die zugehörigen Klone oder Familien ***werden*** aufgrund ihrer überragenden Merkmale ***ausgewählt, wobei*** den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung ***zu tragen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 303
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Der Unternehmer wählt*** die zugehörigen Klone oder Familien aufgrund ihrer überragenden Merkmale aus ***und***	b) Die zugehörigen Klone oder Familien ***werden*** aufgrund ihrer überragenden Merkmale ***ausgewählt,***

trägt den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung.	***wobei*** den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung ***zu tragen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 304
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Der Unternehmer bewirtschaftet und beerntet*** die Samenplantagen auf eine Weise, dass die Ziele der Samenplantagen erreicht werden. Bei einer Samenplantage, die zur Erzeugung künstlicher Hybriden bestimmt ist, ist der prozentuale Anteil von Hybriden am FVG in einer Analyse nachzuweisen.	e) Die Samenplantagen ***sind*** auf eine Weise ***zu bewirtschaften und zu beernten***, dass die Ziele der Samenplantagen erreicht werden. Bei einer Samenplantage, die zur Erzeugung künstlicher Hybriden bestimmt ist, ist der prozentuale Anteil von Hybriden am FVG in einer Analyse nachzuweisen.

Or. en

Änderungsantrag 305
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Der Unternehmer wählt*** die Eltern aufgrund ihrer überragenden Merkmale oder aber wegen ihrer Kombinationseignung ***aus***. Bei einer Auswahl auf der Grundlage überragender Merkmale wird den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus	a) Die Eltern ***werden*** aufgrund ihrer überragenden Merkmale oder aber wegen ihrer Kombinationseignung ***ausgewählt***. Bei einer Auswahl auf der Grundlage überragender Merkmale wird den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG

gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung getragen.

verwendet werden soll, Rechnung getragen.

Or. en

Änderungsantrag 306
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Der Unternehmer wählt*** die Eltern aufgrund ihrer überragenden Merkmale oder aber wegen ihrer Kombinationseignung ***aus***. Bei einer Auswahl auf der Grundlage überragender Merkmale wird den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung getragen.	a) Die Eltern ***werden*** aufgrund ihrer überragenden Merkmale oder aber wegen ihrer Kombinationseignung ***ausgewählt***. Bei einer Auswahl auf der Grundlage überragender Merkmale wird den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung getragen.

Or. en

Änderungsantrag 307
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Unternehmer bereiten die*** für die Zulassung des Ausgangsmaterials vorgesehenen Prüfungen ***vor, konzipieren sie und führen sie durch. Sie werten die*** Ergebnisse ***dieser Prüfungen*** gemäß den international anerkannten Verfahren ***aus. Bei*** Vergleichsprüfungen ***vergleicht der Unternehmer das zu prüfende FVG mit einem*** oder besser ***mehreren zugelassenen oder vorausgewählten*** Standards, wie in	Die ***Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der*** für die Zulassung des Ausgangsmaterials vorgesehenen Prüfungen ***sowie die Auswertung der*** Ergebnisse ***erfolgen*** gemäß den international anerkannten Verfahren***. In*** Vergleichsprüfungen ***werden ein*** oder besser ***mehrere zugelassene oder vorausgewählte*** Standards, wie in Nummer 3 Buchstabe b beschrieben***,***

Nummer 3 Buchstabe b beschrieben.	***verwendet***.

Or. es

Änderungsantrag 308
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unternehmer bereiten die für die Zulassung des Ausgangsmaterials vorgesehenen Prüfungen ***vor, konzipieren sie und führen sie durch***. ***Sie werten*** die Ergebnisse dieser Prüfungen gemäß den international anerkannten Verfahren ***aus***. Bei Vergleichsprüfungen ***vergleicht der Unternehmer*** das zu prüfende FVG mit einem oder besser mehreren zugelassenen oder vorausgewählten Standards, wie in Nummer 3 Buchstabe b beschrieben.	Die für die Zulassung des Ausgangsmaterials vorgesehenen Prüfungen ***werden vorbereitet, konzipiert und durchgeführt***. Die Ergebnisse dieser Prüfungen ***werden*** gemäß den international anerkannten Verfahren ***ausgewertet***. Bei Vergleichsprüfungen ***wird*** das zu prüfende FVG mit einem oder besser mehreren zugelassenen oder vorausgewählten Standards, wie in Nummer 3 Buchstabe b beschrieben***, verglichen***.

Or. en

Änderungsantrag 309
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Für jede in Anhang I aufgeführte Baumart muss eine Mindestanzahl von Prüfflächen mit einer Mindestgröße berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 310

Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Der Unternehmer konzipiert Prüfungen zur*** Bewertung der unter Ziffer ii genannten relevanten Merkmale ***und gibt diese für jede*** Prüfung in den Prüfungsaufzeichnungen ***an***.	i) ***Die Prüfungen werden im Hinblick auf die*** Bewertung der unter Ziffer ii genannten relevanten Merkmale ***konzipiert. Die Ergebnisse jeder*** Prüfung ***sind*** in den Prüfungsaufzeichnungen ***anzugeben***.

Or. es

Änderungsantrag 311
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Der Unternehmer konzipiert Prüfungen*** zur Bewertung der unter Ziffer ii genannten relevanten Merkmale und ***gibt*** diese für jede Prüfung in den Prüfungsaufzeichnungen ***an***.	i) Die Prüfungen ***werden*** zur Bewertung der unter Ziffer ii genannten relevanten Merkmale ***konzipiert,*** und diese ***werden*** für jede Prüfung in den Prüfungsaufzeichnungen ***angegeben***.

Or. en

Änderungsantrag 312
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Unternehmer führt Aufzeichnungen, in denen er die Prüforte beschreibt, einschließlich der standörtlichen und klimatischen Bedingungen, des Bodens, der Vornutzung, der Bestandsbegründung,	***Alle im Zusammenhang mit den Prüfungsergebnissen erforderlichen Informationen***, einschließlich der standörtlichen und klimatischen Bedingungen, des Bodens, der Vornutzung,

der Bewirtschaftung und der Schäden durch abiotische/biotische Faktoren***. Er legt diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf Anfrage vor***. Die zuständige Behörde führt Aufzeichnungen über das Alter des Ausgangsmaterials und des FVG sowie über die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Prüfung.	der Bestandsbegründung, der Bewirtschaftung und der Schäden durch abiotische/biotische Faktoren. Die zuständige Behörde führt Aufzeichnungen über das Alter des Ausgangsmaterials und des FVG sowie über die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Prüfung.

Or. es

Änderungsantrag 313
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Unternehmer führt Aufzeichnungen, in denen ***er*** die Prüforte ***beschreibt***, einschließlich der standörtlichen und klimatischen Bedingungen, des Bodens, der Vornutzung, der Bestandsbegründung, der Bewirtschaftung und der Schäden durch abiotische/biotische Faktoren. ***Er legt*** diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf Anfrage ***vor***. Die zuständige Behörde führt Aufzeichnungen über das Alter des Ausgangsmaterials und des FVG sowie über die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Prüfung.	Aufzeichnungen ***werden geführt***, in denen die Prüforte ***beschrieben werden***, einschließlich der standörtlichen und klimatischen Bedingungen, des Bodens, der Vornutzung, der Bestandsbegründung, der Bewirtschaftung und der Schäden durch abiotische/biotische Faktoren. Diese Aufzeichnungen ***werden*** der zuständigen Behörde auf Anfrage ***vorgelegt***. Die zuständige Behörde führt Aufzeichnungen über das Alter des Ausgangsmaterials und des FVG sowie über die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Prüfung.

Or. en

Änderungsantrag 314
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Unternehmer führt Aufzeichnungen, in	Der Unternehmer führt Aufzeichnungen, in

denen er die Prüforte beschreibt, einschließlich der standörtlichen und klimatischen Bedingungen, des Bodens, der Vornutzung, der Bestandsbegründung, der Bewirtschaftung und der Schäden durch abiotische/biotische Faktoren. Er legt diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde ***auf Anfrage*** vor. Die zuständige Behörde führt Aufzeichnungen über das Alter des Ausgangsmaterials und des FVG sowie über die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Prüfung.	denen er die Prüforte beschreibt, einschließlich der standörtlichen und klimatischen Bedingungen, des Bodens, der Vornutzung, der Bestandsbegründung, der Bewirtschaftung und der Schäden durch abiotische/biotische Faktoren. Er legt diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde vor. Die zuständige Behörde führt Aufzeichnungen über das Alter des Ausgangsmaterials und des FVG sowie über die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Prüfung.

Or. en

Änderungsantrag 315
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Der Unternehmer muss*** jede Stichprobe von FVG, soweit es die Typen des Pflanzguts gestatten, in derselben Weise ***anziehen, auspflanzen und pflegen***.	i) Jede Stichprobe von FVG ***muss***, soweit es die Typen des Pflanzguts gestatten, in derselben Weise ***angezogen, ausgepflanzt und gepflegt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 316
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Der Unternehmer muss*** jede Stichprobe von FVG, soweit es die Typen des Pflanzguts gestatten, in derselben Weise ***anziehen, auspflanzen und pflegen***.	i) Jede Stichprobe von FVG ***muss***, soweit es die Typen des Pflanzguts gestatten, in derselben Weise ***angezogen, ausgepflanzt und gepflegt werden***.

Or. en

Begründung

Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsstrukturen in den einzelnen Ländern ist hier das Passiv angemessener.

Änderungsantrag 317
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***Der Unternehmer muss jeden*** Versuch nach einem anerkannten statistischen Prinzip unter Verwendung einer hinreichenden Zahl von Bäumen ***anlegen***, damit die individuellen Merkmale jedes zu prüfenden Bestandteils gemessen werden können.	ii) ***Jeder*** Versuch ***ist*** nach einem anerkannten statistischen Prinzip ***anzulegen***, damit die individuellen Merkmale jedes zu prüfenden Bestandteils gemessen werden können.

Or. en

Begründung

Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsstrukturen in den einzelnen Ländern ist hier das Passiv angemessener.

Änderungsantrag 318
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***Der Unternehmer muss jeden*** Versuch nach einem anerkannten statistischen Prinzip unter Verwendung einer hinreichenden Zahl von Bäumen ***anlegen***, damit die individuellen Merkmale jedes zu prüfenden Bestandteils gemessen werden können.	ii) Jeder Versuch ***ist*** nach einem anerkannten statistischen Prinzip unter Verwendung einer hinreichenden Zahl von Bäumen ***anzulegen***, damit die individuellen Merkmale jedes zu prüfenden Bestandteils gemessen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 319
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Der Unternehmer analysiert*** die Versuchsergebnisse mithilfe international anerkannter Statistikverfahren ***und legt*** die Ergebnisse für jedes geprüfte Merkmal ***vor***.	i) Die Versuchsergebnisse ***werden*** mithilfe international anerkannter Statistikverfahren ***analysiert;*** die Ergebnisse ***sind*** für jedes geprüfte Merkmal ***vorzulegen***.

Or. en

Änderungsantrag 320
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Der Unternehmer analysiert*** die Versuchsergebnisse mithilfe international anerkannter Statistikverfahren ***und legt*** die Ergebnisse für jedes geprüfte Merkmal ***vor***.	i) Die Versuchsergebnisse ***werden*** mithilfe international anerkannter Statistikverfahren ***analysiert;*** die Ergebnisse ***sind*** für jedes geprüfte Merkmal ***vorzulegen***.

Or. en

Begründung

Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsstrukturen in den einzelnen Ländern ist hier das Passiv angemessener.

Änderungsantrag 321
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 2 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die geschätzte Überlegenheit des FVG ist im Verhältnis zu einem Standard für ein Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen zu berechnen. ***Der Unternehmer bestimmt den Standard im Zuchtprogramm und beschreibt diesen Standard in den Prüfberichten.***	i) Die geschätzte Überlegenheit des FVG ist im Verhältnis zu einem Standard für ein Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen zu berechnen.

Or. en

Änderungsantrag 322
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 2 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die geschätzte Überlegenheit des FVG ist im Verhältnis zu einem Standard für ein Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen zu berechnen. ***Der Unternehmer bestimmt*** den Standard im Zuchtprogramm und ***beschreibt diesen Standard*** in den Prüfberichten.	i) Die geschätzte Überlegenheit des FVG ist im Verhältnis zu einem Standard für ein Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen zu berechnen. Der Standard im Zuchtprogramm ***wird bestimmt*** und in den Prüfberichten ***beschrieben***.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag im Einklang mit den Änderungsanträgen der Berichterstatterin in Anhang V. Die Organisationsstrukturen in den Mitgliedstaaten können unterschiedlich sein.

Änderungsantrag 323
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 3 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***Der Unternehmer gibt an***, ob es wichtige wirtschaftliche oder ökologische Merkmale gibt, bei denen erheblich	ii) ***Es ist anzugeben***, ob es wichtige wirtschaftliche oder ökologische Merkmale gibt, bei denen erheblich schlechtere

schlechtere Ergebnisse erzielt werden als im Falle der Standards; ihre Auswirkungen sind durch vorteilhafte Merkmale auszugleichen.	Ergebnisse erzielt werden als im Falle der Standards; ihre Auswirkungen sind durch vorteilhafte Merkmale auszugleichen.

Or. en

Änderungsantrag 324
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
KATEGORIEN FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN VON FVG VON VERSCHIEDENEN TYPEN VON AUSGANGSMATERIAL	***entfällt***
[...]	

Or. en

Begründung

Begründung hinzufügen